

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
*		Verordnung (EWG) Nr. 1295/91 des Rates vom 14. Mai 1991 über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 1990 bis zum 31. Mai 1993	1
		Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 1990 bis zum 31. Mai 1993	3
		Verordnung (EWG) Nr. 1296/91 der Kommission vom 17. Mai 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	8
		Verordnung (EWG) Nr. 1297/91 der Kommission vom 17. Mai 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	10
		Verordnung (EWG) Nr. 1298/91 der Kommission vom 17. Mai 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	12
		Verordnung (EWG) Nr. 1299/91 der Kommission vom 17. Mai 1991 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	14
		Verordnung (EWG) Nr. 1300/91 der Kommission vom 17. Mai 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse	16
		Verordnung (EWG) Nr. 1301/91 der Kommission vom 17. Mai 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1239/91 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	21
*		Verordnung (EWG) Nr. 1302/91 der Kommission vom 17. Mai 1991 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Markt der Gemeinschaft von 1 200 Tonnen Hartweizen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle	23

* Verordnung (EWG) Nr. 1303/91 der Kommission vom 17. Mai 1991 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien und Marokko	25
* Verordnung (EWG) Nr. 1304/91 der Kommission vom 17. Mai 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2159/89 mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Schalenfrüchte und Johannisbrot gemäß Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates	27
* Verordnung (EWG) Nr. 1305/91 der Kommission vom 17. Mai 1991 zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	29
* Verordnung (EWG) Nr. 1306/91 der Kommission vom 17. Mai 1991 über die Einfuhrlicenzen für aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) stammende Geflügelfleischerzeugnisse	30
Verordnung (EWG) Nr. 1307/91 der Kommission vom 17. Mai 1991 zur Festsetzung des Höchstkaufpreises und der im Rahmen der 45. Teilausschreibung des Ankaufs von Rindfleisch zur Intervention gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 ankaufbaren Mengen	31
Verordnung (EWG) Nr. 1308/91 der Kommission vom 17. Mai 1991 zur Einführung eines bei der Einfuhr von Artischocken aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags	33
Verordnung (EWG) Nr. 1309/91 der Kommission vom 17. Mai 1991 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe und zur Aussetzung des Präferenzzolls bei der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in der Türkei	34
Verordnung (EWG) Nr. 1310/91 der Kommission vom 17. Mai 1991 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln	36
Verordnung (EWG) Nr. 1311/91 der Kommission vom 17. Mai 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	38
* Verordnung (EWG) Nr. 1312/91 der Kommission vom 17. Mai 1991 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Sonnenblumenöl an Rumänien im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 597/91 des Rates	40

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

91/252/EWG :

* Beschluß des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien	44
--	----

91/253/EWG, Euratom :

* Beschluß des Rates vom 14. Mai 1991 über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses	45
---	----

Kommission

91/254/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 28. November 1990 betreffend Pläne der belgischen Region Brüssel zur Gewährung von Beihilfen für den Kfz-Hersteller Volkswagen Bruxelles SA** 46

91/255/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 1. Dezember 1990 über die Beihilfen und die steuerähnliche Abgabe zugunsten des „Comité national interprofessionnel de l'horticulture florale, ornementale et des pépinières“ (CNIH, französischer Branchenverband für den Blumengarten- und Zierpflanzenbau sowie für Baumschulen) — Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer steuerähnlichen Abgabe zugunsten des CNIH** 51

91/256/EWG :

- * **Beschluß der Kommission vom 14. Mai 1991 über die Annahme von Verpflichtungen im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren geschweißter Drahtgeflechte mit Ursprung in Jugoslawien und über die Einstellung des Verfahrens** 54

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1295/91 DES RATES

vom 14. Mai 1991

über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 1990 bis zum 31. Mai 1993

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 155 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß dem Abkommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe⁽²⁾, das am 18. April 1985 in Kraft getreten ist, haben die Vertragsparteien die Änderungen oder Ergänzungen vereinbart, die am Ende des Anwendungszeitraums des Protokolls in das Abkommen aufzunehmen sind.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 4. Mai 1990 ein neues Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem genannten Abkommen für die Zeit vom 1. Juni 1990 bis zum 31. Mai 1993 paraphiert.

Gemäß Artikel 155 Absatz 2 Buchstabe b) der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals beschließt der Rat die geeigneten Modalitäten zur umfassenden oder teilweisen Berücksichtigung der Interessen der Kanarischen Inseln bei den Beschlüssen, die er von Fall zu Fall im Hinblick auf den Abschluß von Fischereiabkommen mit dritten Ländern trifft. Diese Modalitäten müssen im vorliegenden Fall festgelegt werden.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, das in dieser Verordnung genannte Protokoll zu genehmigen —

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 19. April 1991 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1984, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 1990 bis zum 31. Mai 1993 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Mit Rücksicht auf die Interessen der Kanarischen Inseln finden das in Artikel 1 genannte Protokoll sowie — soweit dies für seine Durchführung erforderlich ist — die im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik erlassenen Vorschriften zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen auch auf Fischereifahrzeuge unter der Flagge Spaniens Anwendung, die ständig in den Registern der zuständigen lokalen Behörden (registros de base) der Kanarischen Inseln angemeldet sind, und zwar gemäß den Bedingungen von Anhang I Anmerkung 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1135/88 des Rates vom 7. März 1988 über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Warenverkehr zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft, Ceuta und Melilla und den Kanarischen Inseln anzuwenden sind⁽³⁾.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Protokoll rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 114 vom 2. 5. 1988, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. F. POOS

PROTOKOLL

zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 1990 bis zum 31. Mai 1993

Artikel 1

Ab 1. Juni 1990 werden die nach Artikel 2 des Abkommens gewährten Fangmöglichkeiten für einen Zeitraum von drei Jahren auf 46 Thunfischfroster (Wadenfischerei) und fünf Thunfischfrischfänger mit Angeln festgesetzt.

Artikel 2

(1) Der in Artikel 6 des Abkommens vorgesehene finanzielle Ausgleich beträgt für den in Artikel 1 genannten Zeitraum 1 650 000 ECU und wird in drei gleichen Jahresraten gezahlt.

(2) Die Verwendung dieses Ausgleichs unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe. Die Ausgleichszahlungen werden auf ein Konto der Nationalbank von São Tomé und Príncipe überwiesen.

Artikel 3

(1) Die Gemeinschaft beteiligt sich während des in Artikel 1 genannten Zeitraums mit einem Betrag von 150 000 ECU an der Finanzierung von wissenschaftlichen und technischen Programmen zur besseren Erforschung der Fischereiressourcen und der Biologie in der ausschließlichen Wirtschaftszone von São Tomé und Príncipe.

(2) Diese Programme werden von den zuständigen Stellen von São Tomé und Príncipe und der Gemeinschaft ausgearbeitet; die Gemeinschaft beteiligt sich gegebenenfalls an ihrer Abwicklung. Sobald der Inhalt der Programme genehmigt ist, werden sie durch Zahlungen finanziert, die auf ein von den Behörden von São Tomé und Príncipe bezeichnetes Konto überwiesen werden.

(3) Die zuständigen Behörden von São Tomé und Príncipe übermitteln den Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Bericht über die Durchführung der genehmigten Programme und über ihre Ergebnisse. Die Kommission behält sich das Recht vor, die Behörden von São Tomé und Príncipe um zusätzliche wissenschaftliche Informationen zu ersuchen.

Artikel 4

(1) Die beiden Vertragsparteien kommen überein, daß eine Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten der in der Seefischerei tätigen Personen wesentlich für den

Erfolg ihrer Zusammenarbeit ist. Die Gemeinschaft wird daher

a) den Staatsbürgern von São Tomé und Príncipe den Zugang zu den Einrichtungen ihrer Mitgliedstaaten erleichtern und zu diesem Zweck Stipendien für Studien oder praktische Ausbildungsgänge in den verschiedenen, die Fischerei betreffenden wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Fachbereichen zur Verfügung stellen. Diese Stipendien können auch in jedem anderen, durch ein Kooperationsabkommen mit der Gemeinschaft verbundenen Staat genutzt werden;

b) die Kosten für die Beteiligung von São Tomé und Príncipe am regionalen Fischereiausschuß des Golfs von Guinea und an der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischarten des Atlantiks (ICCAT) übernehmen;

c) die Kosten für die Teilnahme an internationalen Konferenzen oder fischereibezogenen Praktika decken.

(2) Die Gesamtkosten für diese Maßnahmen dürfen 375 000 ECU nicht übersteigen. Die Zahlung dieses Betrages erfolgt je nach Verwendung.

Artikel 5

Unterläßt die Gemeinschaft die Zahlungen gemäß den Artikeln 2 und 3, so kann die Anwendung dieses Protokolls ausgesetzt werden.

Artikel 6

Der Anhang des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe wird aufgehoben und durch den Anhang zu diesem Protokoll ersetzt.

Artikel 7

Dieses Protokoll tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Es gilt mit Wirkung vom 1. Juni 1990.

ANHANG

Bedingungen für die Ausübung des Fischfangs in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe für die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft**1. Verfahren für die Beantragung und Ausstellung der Lizenzen gemäß Artikel 4 des Abkommens**

Mindestens 20 Tage vor dem beantragten Beginn der Geltungsdauer stellen die zuständigen Behörden der Gemeinschaft über die Delegation der Kommission in São Tomé und Príncipe beim Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei von São Tomé und Príncipe einen Antrag für jedes Fischereifahrzeug, das aufgrund des Abkommens Fischfang betreiben will.

Die Anträge werden auf entsprechenden Vordrucken gestellt, die für diesen Zweck von der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe ausgegeben werden und von denen nachstehend ein Muster beigefügt ist (Anlage 1).

Die Lizenzen werden den Reedern oder ihren Vertretern über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in São Tomé und Príncipe binnen 20 Tagen nach Eingang des Antrags durch die Behörden von São Tomé und Príncipe erteilt.

Die Lizenz ist auf den Namen eines bestimmten Schiffes ausgestellt und nicht übertragbar. Im Fall nachgewiesener höherer Gewalt jedoch kann die Lizenz für ein Fahrzeug auf Antrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durch eine neue Lizenz für ein anderes Fischereifahrzeug mit vergleichbaren technischen Daten wie das zu ersetzende Fahrzeug ersetzt werden. Der Reeder des zu ersetzenden Fahrzeugs übersendet die ungültig gewordene Lizenz über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in São Tomé und Príncipe an das Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei von São Tomé und Príncipe.

Die neue Lizenz enthält folgende Angaben :

- das Ausstellungsdatum,
- den Vermerk, daß diese Lizenz an die Stelle der Lizenz für ein anderes Fahrzeug tritt, und zwar für die verbleibende Geltungsdauer.

In diesem Fall ist keine neue Pauschalgebühr gemäß Punkt 5 zu entrichten.

Die Lizenz ist jederzeit an Bord mitzuführen.

2. Die Lizenzen haben eine Geltungsdauer von einem Jahr. Sie können erneuert werden.
3. Die Gebühren gemäß Artikel 4 des Abkommens werden auf 20 ECU je in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe gefangene Tonne festgesetzt.
4. Die zuständigen Behörden von São Tomé und Príncipe teilen die Zahlungsmodalitäten der Gebühren sowie die entsprechenden Kontonummern und zu verwendenden Währungen mit.
5. Die Lizenzen werden erteilt, nachdem an die Nationalbank von São Tomé und Príncipe eine Pauschalsumme von 1 500 ECU jährlich je Thunfischwadenfänger-Froster und 200 ECU jährlich je Thunfischfänger mit Angeln gezahlt worden ist. Dies entspricht den Gebühren für
 - 75 Tonnen je Jahr von Wadenfängern-Frostern gefangenem Thunfisch,
 - 10 Tonnen je Jahr von Thunfischfängern mit Angeln gefangenem Fisch.
6. Die endgültige Abrechnung über die im Wirtschaftsjahr fälligen Gebühren wird von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am Ende eines jeden Kalenderjahres auf der Grundlage der Fangmeldungen vorgenommen, die für jedes Fischereifahrzeug eingegangen sind und von den zuständigen wissenschaftlichen Instituten, insbesondere von dem französischen Institut für wissenschaftliche Forschung bei der Entwicklungszusammenarbeit (ORSTOM) und dem Spanischen Ozeanographischen Institut (IEO), bestätigt wurden.

Diese Abrechnung wird den zuständigen Stellen von São Tomé und Príncipe und den Reedern gleichzeitig zugestellt. Etwaige Restbeträge sind von den Reedern binnen 30 Tagen nach Zustellung der endgültigen Abrechnung an die Nationalbank von São Tomé und Príncipe zu überweisen. Fällt der endgültige Abrechnungsbetrag niedriger aus als die unter Punkt 5 genannte Vorauszahlung, so wird die entsprechende Restsumme dem Reeder nicht erstattet.

7. Die Schiffe der Gemeinschaft führen über jede Fangreise innerhalb der Fischereizone von São Tomé und Príncipe ein Fischereilogbuch, das dem Muster in Anlage 2 entspricht. Dieses Logbuch ist dem Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in São Tomé und Príncipe innerhalb von 45 Tagen nach Abschluß des Fangeinsatzes in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe zuzustellen.

Die Formulare sind deutlich auszufüllen und vom Schiffskapitän zu unterzeichnen.

8. Alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft geben der Funkstation von São Tomé und Príncipe bei jedem Einlaufen in die Fischereizone von São Tomé und Príncipe und bei jedem Auslaufen die zu diesem Zeitpunkt an Bord befindliche Fischmenge durch. Das Rufzeichen wird den Reedern bei Ausstellung der Lizenz mitgeteilt.

Ein Fahrzeug, das beim Fischen angetroffen wird, ohne die Funkstation verständigt zu haben, wird als ein Schiff ohne Lizenz angesehen.

Ist die Funkverbindung nicht möglich, so können die Schiffe auf andere Formen der Nachrichtenübermittlung wie Telex oder Telegramm ausweichen.

9. Auf Ersuchen der Behörden von São Tomé und Príncipe nehmen die Schiffe Beobachter an Bord. Der Aufenthalt des Beobachters darf die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Zeit nicht überschreiten. Der Kapitän unterstützt die Beobachter bei der Durchführung ihrer Arbeit an Bord.
10. Die von der ICCAT vorgeschriebenen internationalen Normen für den Thunfischfang sind zu beachten.
11. Wird ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft, das im Rahmen des vorliegenden Abkommens Fischfang betreibt, in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe angehalten und durchsucht, so ist die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in São Tomé und Príncipe binnen 48 Stunden zu verständigen.

Ein zusammenfassender Bericht über die Umstände und Gründe für die Durchsuchung ist binnen 72 Stunden zu übermitteln.

Anlage 1

DEMOKRATISCHE REPUBLIK SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI

FANGLIZENZ Nr.

Name des Antragstellers :

Anschrift des Antragstellers :

Name und Anschrift des Reeders :

Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters in São Tomé und Príncipe :

Name des Schiffes :

Schiffstyp :

Flaggenstaat :

Registrierhafen und Registriernummer :

Äußeres Kennzeichen des Schiffes :

Funkkennzeichen und -frequenz :

Länge des Schiffes :

Breite des Schiffes :

Motorbauart und -leistung :

Ladekapazität :

Mindestbesatzung :

Fangart bzw. -gerät :

Zielarten :

Beantragte Geltungsdauer :

„Der Unterzeichnete bestätigt die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Er erklärt, daß er die auf dem Gebiet der Fischerei und der Schifffahrt geltenden Vorschriften der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe sowie die einschlägigen internationalen Rechtsvorschriften, die ihm bekannt sind, einhalten und für ihre Einhaltung Sorge tragen wird.“

Datum :

DER ANTRAGSTELLER

.....

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1296/91 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1991

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 533/91 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 16. Mai 1991 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
533/91 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 59 vom 6. 3. 1991, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Mai 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
0709 90 60	138,54 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	138,54 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	194,95 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1001 10 90	194,95 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1001 90 91	160,76
1001 90 99	160,76
1002 00 00	154,85 ⁽⁴⁾
1003 00 10	148,38
1003 00 90	148,38
1004 00 10	138,77
1004 00 90	138,77
1005 10 90	138,54 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	138,54 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	145,64 ⁽⁴⁾
1008 10 00	41,61
1008 20 00	135,79 ⁽⁴⁾
1008 30 00	51,25 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	51,25
1101 00 00	239,76 ⁽⁸⁾
1102 10 00	231,49 ⁽⁸⁾
1103 11 10	315,81 ⁽⁸⁾
1103 11 90	257,12 ⁽⁸⁾

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1297/91 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1991

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3845/90 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 16. Mai 1991 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Mai 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	1,32	1,32	1,32
1001 10 90	0	1,32	1,32	1,32
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1298/91 DER KOMMISSION
vom 17. Mai 1991
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20
und 1006 30⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/91⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 915/91 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1197/91⁽⁶⁾, festgesetzt
worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 92 vom 13. 4. 1991, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 116 vom 9. 5. 1991, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Mai 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86	AKP/ÜLG Bangladesch (¹) (²) (³) (⁴)	Drittländer (außer AKP/ÜLG) (⁵)
1006 10 21	—	152,79	312,78
1006 10 23	214,88	139,65	286,51
1006 10 25	214,88	139,65	286,51
1006 10 27	214,88	139,65	286,51
1006 10 92	—	152,79	312,78
1006 10 94	214,88	139,65	286,51
1006 10 96	214,88	139,65	286,51
1006 10 98	214,88	139,65	286,51
1006 20 11	—	191,88	390,97
1006 20 13	268,61	175,47	358,14
1006 20 15	268,61	175,47	358,14
1006 20 17	268,61	175,47	358,14
1006 20 92	—	191,88	390,97
1006 20 94	268,61	175,47	358,14
1006 20 96	268,61	175,47	358,14
1006 20 98	268,61	175,47	358,14
1006 30 21	—	237,37	498,60 (⁶)
1006 30 23	430,91 (⁶)	275,39	574,55 (⁶)
1006 30 25	430,91 (⁶)	275,39	574,55 (⁶)
1006 30 27	430,91 (⁶)	275,39	574,55 (⁶)
1006 30 42	—	237,37	498,60 (⁶)
1006 30 44	430,91 (⁶)	275,39	574,55 (⁶)
1006 30 46	430,91 (⁶)	275,39	574,55 (⁶)
1006 30 48	430,91 (⁶)	275,39	574,55 (⁶)
1006 30 61	—	253,15	531,01 (⁶)
1006 30 63	461,94 (⁶)	295,61	615,92 (⁶)
1006 30 65	461,94 (⁶)	295,61	615,92 (⁶)
1006 30 67	461,94 (⁶)	295,61	615,92 (⁶)
1006 30 92	—	253,15	531,01 (⁶)
1006 30 94	461,94 (⁶)	295,61	615,92 (⁶)
1006 30 96	461,94 (⁶)	295,61	615,92 (⁶)
1006 30 98	461,94 (⁶)	295,61	615,92 (⁶)
1006 40 00	—	67,03	140,07

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(³) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(⁵) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1299/91 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1991

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3847/90 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1198/91 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt
werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben,
abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festge-
setzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und
Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 9. 5. 1991, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Mai 1991 zur Festsetzung der Prämien als
Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1300/91 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1991

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3920/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um eine wirtschaftlich wichtige Ausfuhr zu ermöglichen, kann nach Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 der Unterschied zwischen den Preisen der in diesem Artikel genannten Erzeugnisse im internationalen Handel und den in der Gemeinschaft angewandten Preisen, soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2455/72⁽⁴⁾, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung einerseits der Preise für Obst und Gemüse auf dem Markt der Gemeinschaft und der verfügbaren Mengen und andererseits der Preise im internationalen Handel festzusetzen, wobei auch den in Artikel 2 unter Buchstabe b) genannten Kosten sowie dem wirtschaftlichen Aspekt der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen ist.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 werden die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten Preise ermittelt, wobei die Ermittlung der Preise im internationalen Handel unter Berücksichtigung der im Absatz 2 dieses Artikels genannten Notierungen und Preise erfolgt.

Die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse gewisser Märkte können unterschiedliche Erstattungen für ein bestimmtes Erzeugnis je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet notwendig machen.

Tomaten, frische Zitronen, frische Süßorangen, Äpfel, Pfirsiche und Nektarinen der Güteklassen Extra, I und II der gemeinsamen Qualitätsnormen, kultivierte Tafeltrauben der Güteklassen Extra und I, Mandeln, Haselnüsse sowie Walnüsse mit der Schale können gegenwärtig wirtschaftlich wichtige Ausfuhren darstellen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Bei Anwendung der obengenannten Modalitäten auf die derzeitige Marktlage oder ihre voraussichtliche Entwicklung, insbesondere auf die Notierungen und die Obst- und Gemüsepreise in der Gemeinschaft und im internationalen Handel, ist die Erstattung gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die Verpflichtungen, die sich aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1615/90⁽⁸⁾, ergeben, können bei der Ausfuhr nach nichteuropäischen Drittländern gelockert werden. In diesem Fall ist es möglich, Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 zur Anwendung zu bringen.

Für Spanien und Portugal ist mit der Beitrittsakte eine stufenweise Übergangsregelung eingeführt worden.

Die Erstattungen sind im Fall Spaniens und, ab Beginn der zweiten Übergangsstufe, d. h. ab 1. Januar 1991, für Portugal gemäß den Artikeln 87 bzw. 255 der Beitrittsakte unter Berücksichtigung der Preisunterschiede festzusetzen, die bei den jeweiligen Erzeugnissen wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1990, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 266 vom 25. 11. 1972, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 152 vom 16. 6. 1990, S. 33.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Erstattungen bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse sind in Spalte I des Anhangs festgesetzt. Die für die in Spanien bzw. in Portugal geernteten Erzeugnisse

geltenden Erstattungen sind jedoch in den Spalten II und III dieses Anhangs enthalten.

(2) Die Vorschriften der Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) und 19 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 sind anwendbar auf die Ausfuhren von Süßorangen, Zitronen, Walnüssen mit der Schale, Haselnüssen ohne äußere Schale und Äpfeln, die im Anhang aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Mai 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

(ECU/100 kg netto)

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (1)	Erstattungsbeträge		
		Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 (I)	Spanien (II)	Portugal (III)
0702 00 10 100		4,50	—	—
0702 00 10 900	—	—	—	—
0702 00 90 100		4,50	—	—
0702 00 90 900	—	—	—	—
0802 12 90 000	07	9,67	9,67	9,67
0802 21 00 000	07	11,30	11,30	11,30
0802 22 00 000	07	21,80	21,80	21,80
0802 31 00 000	07	14,00	14,00	14,00
0805 10 11 100	01	11,00	7,00	4,74
	06	11,00	7,00	4,74
0805 10 11 300	01	11,00	7,00	4,74
	06	11,00	7,00	4,74
0805 10 11 900	—	—	—	—
0805 10 15 100	01	11,00	7,00	4,74
	06	11,00	7,00	4,74
0805 10 15 300	01	11,00	7,00	4,74
	06	11,00	7,00	4,74
0805 10 15 900	—	—	—	—
0805 10 19 100	01	11,00	7,00	4,74
	06	11,00	7,00	4,74
0805 10 19 300	01	11,00	7,00	4,74
	06	11,00	7,00	4,74
0805 10 19 900	—	—	—	—
0805 10 21 100	01	11,00	7,00	4,74
	06	11,00	7,00	4,74
0805 10 21 300	01	11,00	7,00	4,74
	06	11,00	7,00	4,74
0805 10 21 900	—	—	—	—
0805 10 25 100	01	11,00	7,00	4,74
	06	11,00	7,00	4,74
0805 10 25 300	01	11,00	7,00	4,74
	06	11,00	7,00	4,74
0805 10 25 900	—	—	—	—
0805 10 29 100	01	11,00	7,00	4,74
	06	11,00	7,00	4,74
0805 10 29 300	01	11,00	7,00	4,74
	06	11,00	7,00	4,74
0805 10 29 900	—	—	—	—
0805 10 31 100	01	11,00	7,00	4,74
	06	11,00	7,00	4,74
0805 10 31 300	01	11,00	7,00	4,74
	06	11,00	7,00	4,74
0805 10 31 900	—	—	—	—
0805 10 35 100	01	11,00	7,00	4,74
	06	11,00	7,00	4,74
0805 10 35 300	01	11,00	7,00	4,74
	06	11,00	7,00	4,74
0805 10 35 900	—	—	—	—

(ECU/100 kg netto)

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (1)	Erstattungsbeträge		
		Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 (I)	Spanien (II)	Portugal (III)
0805 10 39 100	01	11,00	7,00	4,74
	06	11,00	7,00	4,74
0805 10 39 300	01	11,00	7,00	4,74
	06	11,00	7,00	4,74
0805 10 39 900	—	—	—	—
0805 10 41 100	01	11,00	7,00	4,74
	06	11,00	7,00	4,74
0805 10 41 300	01	11,00	7,00	4,74
	06	11,00	7,00	4,74
0805 10 41 900	—	—	—	—
0805 10 45 100	01	11,00	7,00	4,74
	06	11,00	7,00	4,74
0805 10 45 300	01	11,00	7,00	4,74
	06	11,00	7,00	4,74
0805 10 45 900	—	—	—	—
0805 10 49 100	01	11,00	7,00	4,74
	06	11,00	7,00	4,74
0805 10 49 300	01	11,00	7,00	4,74
	06	11,00	7,00	4,74
0805 10 49 900	—	—	—	—
0805 20 50 100	—	—	—	—
0805 20 50 900	—	—	—	—
0805 30 10 100	07	13,50	5,66	3,39
0805 30 10 900	—	—	—	—
0806 10 11 100	07	4,84	4,84	—
0806 10 11 300	07	4,84	4,84	—
0806 10 11 900	—	—	—	—
0806 10 15 100	07	4,84	4,84	—
0806 10 15 300	07	4,84	4,84	—
0806 10 15 900	—	—	—	—
0806 10 19 100	07	4,84	4,84	—
0806 10 19 300	07	4,84	4,84	—
0806 10 19 900	—	—	—	—
0808 10 91 100	—	—	—	—
0808 10 91 910	02	14,00	5,50	7,79
	03	4,50	—	—
	04	—	—	—
0808 10 91 990	—	—	—	—
0808 10 93 100	—	—	—	—
0808 10 93 910	02	14,00	5,50	7,79
	03	4,50	—	—
	04	—	—	—
0808 10 93 990	—	—	—	—
0808 10 99 100	—	—	—	—
0808 10 99 910	02	14,00	5,50	7,79
	03	4,50	—	—
	04	—	—	—
0808 10 99 990	—	—	—	—
0809 30 00 110	05	5,00	3,50	5,00
0809 30 00 190	—	—	—	—
0809 30 00 900	05	5,00	5,00	5,00

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Die Staatshandelsländer Mittel- und Osteuropas und Jugoslawien ;
 - 02 Botsuana, Lesotho, Swasiland, Sambia, Malawi, Mosambik, Tansania, Kenia, Ruanda, Burundi, Uganda, Somalia, Äthiopien, Madagaskar, Komoren, Sudan, Mauritius, die Republik Djibuti, die Länder der Halbinsel Arabien (Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al Kaiwein, Fuschairah, Ras-el-Chaimah), Jemen, der Iran, Jordanien) ;
 - 03 die Länder und Territorien Afrikas, mit Ausnahme der vorgenannten Länder sowie Südafrikas, Syrien, die Staatshandelsländer Mittel- und Osteuropas, Jugoslawien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador, Island, Kolumbien, Norwegen, Schweden, Österreich, Färöer-Inseln, Finnland, Grönland und Malta ;
 - 04 Hongkong, Singapur, Malaysia, Indonesien, Thailand und Taiwan ;
 - 05 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und Österreichs und dem außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft gelegenen Teil der Gemeinschaft ;
 - 06 Österreich, die Schweiz, Finnland, Schweden, Grönland, Norwegen, Island und Malta ;
 - 07 alle Bestimmungen, ausgenommen das außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft gelegene Gemeinschaftsgebiet.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1301/91 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1239/91 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1750/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1239/91 der Kom-
mission⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung durchgeführt über die
Lieferung von 25 000 Tonnen Getreide im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe.

Die Einrichtungen des Lagerorts der Partie B lassen keine
Abfüllung in Säcke unter bestmöglichen Bedingungen zu.

Zur Veröffentlichung der Anschrift des neuen Lagerorts
ist der Anhang II der betreffenden Verordnung zu
ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1239/91 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 21. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 14. 5. 1991, S. 13.

*ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO
 ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II —
 BIJLAGE II — ANEXO II*

Número de la partida Partiets nummer Nummer der Partie Αριθμός παρτίδων Number of lot Numéro du lot Numero della partita Nummer van de partij Número do lote	Cantidad total del lote (en toneladas) Totalmængde (tons) Gesamtmenge der Partie (in Tonnen) Συνολική ποσότητα της παρτίδας (σε τόνους) Total quantity (in tonnes) Quantité totale du lot (en tonnes) Quantità totale della partita (in tonnellate) Totale hoeveelheid van de partij (in ton) Quantidade total (em toneladas)	Nombre y dirección del almacenista Lagerindehaverens navn og adresse Name und Adresse des Lagerhalters Όνομα και διεύθυνση εναποθηκευτού Address of store Nom et adresse du stockeur Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de dephouder Nome e endereço do armazenista
A	10 000	6 432 : Emder Lagerhaus GmbH (Elag) Nesserlanderstr. 150 D-2970 Emden-Außenhafen Lager Nr. 067 601 ; Partie Nr. 190 200 3 568 : Emder Lagerhaus GmbH (Elag) Nesserlanderstr. 150 D-2970 Emden-Außenhafen Lager Nr. 067 603 ; Partie Nr. 188 586
B	15 000	SIMAGIR SA Cours Bacolan, 28 F-33390 Blaye

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1302/91 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1991

zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Markt der Gemeinschaft von 1 200 Tonnen Hartweizen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2203/90⁽⁴⁾, wird Getreide aus Beständen einer Interventionsstelle durch Ausschreibung und zu Preisen wiederverkauft, die keine Marktstörungen verursachen.

Dieser Wiederverkauf wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2619/90⁽⁶⁾, im einzelnen geregelt.

Die dänische Interventionsstelle hält Hartweizen auf Lager, dessen Qualität sich wegen überlanger Lagerzeit verschlechtert hat und der sich deshalb auf dem Binnenmarkt nicht mehr zu den Preisbedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 absetzen läßt. Er sollte daher zum Wiederverkauf zu einem besonderen Preis und für einen bestimmten Verwendungszweck angeboten werden.

Dieses Getreide muß zur Verfütterung in der Gemeinschaft abgesetzt werden. Damit dieser Verwendungszweck eingehalten wird, ist von dem Zuschlagsempfänger eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Voraussetzungen für deren Freigabe sind zu regeln. Außerdem sollten hinsichtlich der Überprüfung der Einhaltung des Verwendungszwecks die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung

von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1187/91⁽⁸⁾, angewandt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dänische Interventionsstelle verkauft im Wege der Dauerausschreibung 1 200 Tonnen Hartweizen auf dem Markt der Gemeinschaft, der zur Verfütterung bestimmt ist.

Artikel 2

Der Verkauf nach Artikel 1 erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82. Abweichend von Artikel 5 der genannten Verordnung ist jedoch der Mindestpreis der Preis, der bei einem Verkauf von Gerste mindestens einzuhalten ist und am letzten Tag der Angebotsfrist gilt.

Artikel 3

(1) Ein Bieter verpflichtet sich, das ihm zugeschlagene Erzeugnis, ausgenommen Fälle höherer Gewalt, spätestens am 31. Juli 1991 zur Verfütterung abzusetzen.

(2) Der Zuschlagsempfänger leistet, um die Einhaltung von Absatz 1 zu garantieren, eine Sicherheit in Höhe von 70 ECU/t, und zwar spätestens zwei Arbeitstage nach dem Tag des Eingangs der Zuschlagsbestätigung.

Artikel 4

(1) Die Verpflichtung nach Artikel 3 Absatz 1 gilt als Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission⁽⁹⁾. Sie gilt als erfüllt, sobald der Zuschlagsempfänger ihre Einhaltung nachgewiesen hat.

(2) Der Nachweis des Absatzes des in dieser Verordnung genannten Getreides wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 erbracht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 249 vom 12. 9. 1990, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 115 vom 8. 5. 1991, S. 21.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

(3) Die Verordnung (EWG) Nr. 569/88 wird wie folgt geändert:

Im Anhang Teil II „Erzeugnisse für eine andere Verwendung und/oder Bestimmung als die unter I angeführten Erzeugnisse“ werden die nachstehende Ziffer und die entsprechende Fußnote angefügt:

„39. Verordnung (EWG) Nr. 1302/91 der Kommission vom 17. Mai 1991 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Markt der Gemeinschaft von 1 200 Tonnen Hartweizen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle⁽³⁹⁾:

Bei Versand des betreffenden Hartweizens ist in Feld 104 folgendes einzutragen:

- Destinado a la utilización prevista en el artículo 1 del Reglamento (CEE) n° 1302/91,
- Bestemt til afsætning efter artikel 1 i forordning (EØF) nr. 1302/91,
- Zum Absatz gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1302/91 bestimmt,
- Προορίζεται να διατεθεί σύμφωνα με το άρθρο 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1302/91,
- For use in accordance with Article 1 of Regulation (EEC) No 1302/91,
- Destiné à être écoulé [article 1^{er} du règlement (CEE) n° 1302/91],
- Destinato ad essere smerciato a norma dell'articolo 1 del regolamento (CEE) n. 1302/91,

— Bestemd om te worden afgezet overeenkomstig artikel 1 van Verordening (EEG) nr. 1302/91,

— Destinado a ser escoado na alimentação animal [artigo 1º do Regulamento (CEE) n° 1302/91].

⁽³⁹⁾ ABl. Nr. L 123 vom 18. 5. 1991, S. 23.”

Artikel 5

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung endet spätestens am 30. Mai 1991.

(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 27. Juni 1991.

(3) Die Angebote sind bei der dänischen Interventionsstelle unter der nachstehenden Anschrift einzureichen: EF-Direktoratet for Markedsordningerne, Frederiksborggade 18, DK-1360 København (Telex: 15137 DK; Telefax: 33 92 69 48).

Artikel 6

Die dänische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach Ablauf der Angebotsfrist Menge und Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1303/91 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1991

**zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels
aus Zypern, Israel, Jordanien und Marokko**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates
vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen
für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr
bestimmter Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien und Marokko⁽¹⁾, geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3551/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5
Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87
werden für ein- (Standard) bzw. mehrblütige (Spray)
Nelken, groß- bzw. kleinblütige Rosen die jeweils zwei
Wochen geltenden gemeinschaftlichen Erzeugerpreise
zweimal jährlich, und zwar vor dem 15. Mai und dem 15.
Oktober festgesetzt. Gemäß Artikel 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988
zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr
bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in
Israel, Jordanien und Zypern in die Gemeinschaft⁽³⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3556/88⁽⁴⁾,
sind die Rosenpreise unter Zugrundelegung des Durch-
schnitts der Tagespreise zu bestimmen, die während der
vergangenen drei Jahre auf den repräsentativen Erzeuger-
märkten bei Leitsorten der Qualitätskategorie I festgestellt
wurden. Bei Nelken gelten dieselben Bedingungen für die
Standard- und Spraytypen. Bei der Berechnung des Preis-
durchschnitts sind die Notierungen auszuschließen, die

um 40 % und mehr von dem Mittelwert abweichen, der
auf demselben Markt für die gleichen Zeiträume der drei
abgelaufenen Jahre festgestellt wurde.

Für die bis 3. November 1991 reichenden Zeiträume von
jeweils 2 Wochen sollten die gemeinschaftlichen
Erzeugerpreise anhand der von den Mitgliedstaaten gelie-
fertenen Daten berechnet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumen-
handels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87
genannten gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für groß-
bzw. kleinblütige Rosen, ein- (Standard) bzw. mehrblütige
(Spray) Nelken werden für die vom 3. Juni bis 3.
November 1991 reichenden Zeiträume von jeweils zwei
Wochen im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 8.

ANHANG

Gemeinschaftliche Erzeugerpreise

(in ECU/100 Stück)

Wochen	Zeitraum	einblütige Nelken (Standard)	mehrblütige Nelken (Spray)	großblütige Rosen	kleinblütige Rosen
23 / 24	3. 6 — 16. 6. 1991	11,56	12,07	22,92	11,00
25 / 26	17. 6 — 30. 6. 1991	10,24	12,02	16,75	8,62
27 / 28	1. 7 — 14. 7. 1991	9,91	12,07	17,99	8,79
29 / 30	15. 7 — 28. 7. 1991	11,12	12,81	16,38	8,95
31 / 32	29. 7 — 11. 8. 1991	9,82	9,60	16,31	7,13
33 / 34	12. 8 — 25. 8. 1991	9,61	9,11	16,66	8,93
35 / 36	26. 8 — 8. 9. 1991	12,60	10,14	21,32	10,14
37 / 38	9. 9 — 22. 9. 1991	13,49	11,03	23,51	11,07
39 / 40	23. 9 — 6. 10. 1991	13,42	11,63	26,78	12,37
41 / 42	7. 10 — 20. 10. 1991	14,35	12,52	27,32	12,72
43 / 44	21. 10 — 3. 11. 1991	18,17	12,71	31,46	13,95

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1304/91 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2159/89 mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Schalenfrüchte und Johannisbrot gemäß Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2159/89 wird wie folgt geändert :

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3920/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14g,

1. In Artikel 8 erhält Absatz 4 folgende Fassung :

in Erwägung nachstehender Gründe :

„(4) Die zuständige Behörde beschließt gemäß dem in diesem Absatz vorgesehenen Verfahren nach eingehender Prüfung der eingereichten Belege unter Zugrundelegung der in Absatz 2 zweiter Unterabsatz festgelegten Kriterien über jeden Planänderungsantrag.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2159/89 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3403/89⁽⁴⁾, kann der Plan zur Verbesserung von Qualität und Vermarktung während seiner Durchführung geändert werden. Es sollten die Bedingungen festgelegt werden, die erfüllt sein müssen, damit die Anträge auf Änderung gebilligt werden können. Im Fall der Anträge, die gestellt werden, um der Vergrößerung der Anpflanzung wegen des Beitritts neuer Mitglieder zu den Erzeugerorganisationen Rechnung zu tragen, müssen die Änderungen nach einer bestimmten Zeit zur Plandurchführung und Betreibung dieser Organisationen geprüft werden. Diese Frist ist vorzusehen, um die Wirtschaftlichkeit der betreffenden Organisationen feststellen und eine Bilanz über die Durchführung der Pläne seit ihrer Genehmigung ziehen zu können.

Die Änderung der eingeplanten Anpflanzung, insbesondere um einer Erhöhung der Mitgliederzahl Rechnung zu tragen, kann erst ab dem vierten Jahr nach seiner Genehmigung und nur einmal beantragt werden. Diesem Antrag ist eine Aufstellung beizufügen, aus der die Änderung der angeplanten Anpflanzung wegen Aufnahme oder Ausscheidens von Mitgliedern seit Vorlage des Plans sowie der Durchführungsstand seit seiner Genehmigung ersichtlich ist.

Ferner ist die sachgerechte Verwendung der Gemeinschaftsmittel sicherzustellen. Zu diesem Zweck sollte der prozentuale Anteil der jährlich zur Durchführung der betreffenden Pläne gewährten Vorschüsse beschränkt und diese erst nach vollständiger Bezahlung der Vorjahrestranche gewährt werden. Außerdem ist vorzuschreiben, daß sich der Fortgang der Arbeiten auf der gesamten eingeplanten Anpflanzung anhand der eingereichten Belege verfolgen und überprüfen lassen muß.

Die zuständige Behörde beschließt über den in den vorstehenden Absätzen genannten Antrag, nachdem sie die in Absatz 2 zweiter Unterabsatz genannten Angaben, den Stand der Plandurchführung sowie die den Planänderungsantrag begründenden Belege an Ort und Stelle kontrolliert hat. Der Bericht über diese Kontrolle ist der Mitteilung beizufügen, die der Kommission gemäß dem vorgenannten Absatz zuzuschicken ist.

Der geänderte Plan muß auf jeden Fall innerhalb des ursprünglich vorgesehenen Zeitraums durchgeführt werden.“

2. In Artikel 8 wird dem Absatz 5 folgender Unterabsatz angefügt :

„Die zuständige Behörde nimmt die durch Verringerung der Mitgliederzahl der Erzeugerorganisation bedingte Verkleinerung der eingeplanten Anpflanzung zur Kenntnis.“

Der Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

3. In Artikel 19 wird dem dritten Absatz folgender Wortlaut angefügt :

„Die Beihilfeanträge enthalten alle Angaben, die zur Bestimmung der Lage des Anpflanzungsteils notwendig sind, auf dem die jeweiligen Arbeiten innerhalb der betreffenden Jahresfrist durchgeführt

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1990, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 207 vom 19. 7. 1989, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 328 vom 14. 11. 1989, S. 23.

werden. Auf den Rechnungen und Belegen ist der Anpflanzungsteil genau auszuweisen, der Gegenstand dieser Arbeiten ist."

4. In Artikel 22a erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Nach der Plangenehmigung können die Vorschüsse auf die Planbeihilfe mit Anträgen gemäß Anhang VII beantragt werden. Für jedes Plandurchführungsjahr wird unter Vorlage des Nachweises, daß mit der Durchführung der jährlichen Tranche begonnen wurde, ein einziger Antrag gestellt. Der genannte Nachweis wird anhand von Belegen erbracht, die sich auf mindestens 50 % der Kostenschätzung gemäß Ziffer 7 in Anhang VII erstrecken. Der genannte Antrag enthält alle Angaben, die zur Bestimmung der Lage des Anpflanzungsteils notwendig sind, auf den sich die im Rahmen der jährlichen Tranche jeweils durchzuführenden Arbeiten beziehen.

Die aufgrund des Vorschusses auf die Gemeinschaftsbeteiligung vorzunehmende Zahlung beläuft sich auf höchstens 50 % der jährlichen finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft gemäß Artikel 14d Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72. Sie setzt die tatsächliche Zahlung von mindestens 50 % der in demselben Artikel festgelegten einzelstaatlichen Beteiligung voraus.

Die im vorstehenden Absatz genannten Vorschüsse dürfen jedoch insgesamt nicht mehr als 50 % des in

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 790/89 definierten Betrages ausmachen. Der Vorschußhöchstbetrag wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs in Landeswährung umgerechnet, der am 1. September vor der Vorschußbeantragung gilt.

Vorschüsse und Beihilfen für eine jährliche Plandurchführungstranche dürfen erst gewährt werden, wenn alle Zahlungen für die vorherige Tranche gemäß den Artikeln 19 und 20 der genannten Verordnungen vorgenommen sind.

5. In Anhang III Teil D wird der Ziffer 1 folgender Satz angefügt:

„In dem Plan sind die Teilstücke genau abzugrenzen, auf welche sich die Maßnahme bezieht.“

6. In Anhang VII

a) Teil A „Erstattungsfähige Ausgaben“ Ziffer 4 wird der Koeffizient 0,44 durch den Koeffizienten 0,275 ersetzt;

b) Teil B „Zulässiger Höchstbetrag des Vorschusses“ Ziffer 1 wird der Koeffizient 0,90 durch den Koeffizienten 0,50 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1305/91 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1991

zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien⁽¹⁾, insbesondere auf Protokoll Nr. 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3412/90 des Rates vom 19. November 1990 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (1991)⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Bestimmungen von Artikel 15 des obengenannten Kooperationsabkommens und des Protokolls Nr. 1 dürfen die im Anhang aufgeführten Waren im Rahmen der dort angegebenen Plafonds zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden; bei deren Überschreitung können die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wiedererhoben werden.

Die Einfuhren in die Gemeinschaft dieser Waren mit Ursprung in Jugoslawien haben diese Plafonds erreicht. Die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert die Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für die betreffenden Waren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 21. Mai bis 31. Dezember 1991 sind bei der Einfuhr der im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in Jugoslawien in die Gemeinschaft die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze anzuwenden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 1991

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen)
01.0240	ex 8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen, mit Ausnahme von Waren der KN-Codes 8544 30 10 und 8544 70 00	2 773

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 335 vom 30. 11. 1990, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1306/91 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1991

über die Einfuhrlizenzen für aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) stammende Geflügelfleischerzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 523/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 903/90 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1741/90 ⁽⁴⁾, beschließt die Kommission, in welchem Maße den Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen stattgegeben werden kann. Die betreffende Einfuhr muß jedoch im Rahmen eines Kontingents getätigt werden.

Zwischen dem 1. und 10. Januar 1991 wurden Lizenzen beantragt.

Wenn die auf die Anträge entfallende Menge insgesamt kleiner als die verfügbare Menge ist, bestimmt die Kommission nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 903/90 die Restmenge, die der im folgenden Vierteljahr verfügbaren Menge zuzuschlagen ist. Unter diesen Bedingungen sollte die im zweiten Halbjahr 1991 von den in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 genannten Erzeugnissen verfügbare Menge bestimmt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 galt nur bis 28. Februar 1991. Es konnte deshalb weder beschlossen werden, inwieweit solchen Anträgen stattzugeben ist,

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 1991

noch ließen sich die Mengen bestimmen, für die in den ersten zehn Tagen des Juli 1991 Lizenzen beantragt werden können.

Da in der Verordnung (EWG) Nr. 523/91 das Datum „28. Februar 1991“ durch das Datum „29. Februar 1992“ ersetzt wurde, besteht jetzt wieder die Möglichkeit, die betreffenden Beschlüsse zu fassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Es wird allen Anträgen stattgegeben, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 903/90 für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1991 gestellt werden.

Artikel 2

In den ersten zehn Tagen des Juli 1991 können gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 903/90 Lizenzen beantragt werden für

- 193 Tonnen Erzeugnisse des KN-Codes 0207,
- 250 Tonnen Erzeugnisse der KN-Codes 1602 31 und 1602 39.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.⁽²⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1991, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 93 vom 10. 4. 1990, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 27. 6. 1990, S. 32.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1307/91 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1991

zur Festsetzung des Höchstkaufpreises und der im Rahmen der 45. Teilausschreibung des Ankaufs von Rindfleisch zur Intervention gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 ankaufbaren Mengen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 der Kommission vom 29. März 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 920/91⁽⁴⁾, wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1070/91⁽⁶⁾, eine Ausschreibung eröffnet.

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 ist für eine Teilausschreibung unter Berücksichtigung der erhaltenen Angebote ein Höchstkaufpreis der Qualität R3 festzusetzen. Nach Artikel 12 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis nicht überschreitet. Nach Artikel 5 derselben Verordnung dürfen die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten, die wegen zu umfangreicher Anlieferungen von Interventionsfleisch nicht in der Lage sind, das angebotene Fleisch unverzüglich zu übernehmen, die Ankäufe auf die Mengen begrenzen, die sie übernehmen können.

Nach Prüfung der für die 45. Teilausschreibung eingereichten Angebote und, gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68, unter Berücksichtigung der sich an eine zweckmäßige Marktstützung stellenden und durch die jahreszeitliche Entwicklung der Schlachtungen bedingten Erfordernisse sollten der Höchstkaufpreis sowie die Mengen festgesetzt werden, die zur Intervention angenommen werden können.

Da derzeit mehr angeboten wird als gekauft werden kann, sollten die ankaufbaren Mengen durch Multiplikation mit einem Koeffizienten oder gegebenenfalls, nach Maßgabe der sich zwischen den gebotenen Preisen bzw. Mengen ergebenden Unterschiede, mit mehreren Koeffizienten

gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 verringert werden.

Da ferner für bestimmte Mitgliedstaaten oder Gebiete von Mitgliedstaaten und für bestimmte Qualitätsgruppen die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 5 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erfüllt sind, sind alle entsprechenden Angebote anzunehmen, die nicht über 80 % des Interventionspreises liegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 45. Teilausschreibung gilt folgendes :

a) Kategorie A :

- der Höchstkaufpreis beträgt 269 ECU/100 kg für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3 ;
- die Höchstmenge an Tierkörpern oder Tierkörperhälften beträgt 19 416 Tonnen. Die Mengen werden gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 um 80 % vermindert ;

b) Kategorie C :

Mitgliedstaaten oder Gebiete von Mitgliedstaaten, für die die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erfüllt sind :

- der Höchstkaufpreis beträgt 269 ECU/100 kg für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3 ;
- die Höchstmenge an Tierkörpern oder Tierkörperhälften beträgt 386 Tonnen. Die Mengen werden gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 um 80 % vermindert ;

c) Mitgliedstaaten oder Gebiete von Mitgliedstaaten, für die die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 5 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erfüllt sind :

- der Höchstkaufpreis beträgt 274,4 ECU/100 kg für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3 ;
- die Höchstmenge an Tierkörpern oder Tierkörperhälften beträgt 7 745 Tonnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Mai 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 4. 4. 1989, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 92 vom 13. 4. 1991, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 107 vom 27. 4. 1991, S. 46.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1308/91 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1991

zur Einführung eines bei der Einfuhr von Artischocken aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 des Rates vom 4. Dezember 1989 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 152 der Beitrittsakte ist ab 1. Januar 1990 für Obst und Gemüse, für das gegenüber Drittländern ein Referenzpreis festgesetzt ist, bei der Einfuhr aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985, nachstehend „Zehnergemeinschaft“ genannt, ein Ausgleichsmechanismus geschaffen worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 sind die Grundregeln für die Anwendung dieses Ausgleichsmechanismus erlassen worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3542/90 der Kommission⁽²⁾ ist der im Handel mit Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) anwendbare gemeinschaftliche Angebotspreis für Artischocken für das Wirtschaftsjahr 1990/1991 festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3815/89 der Kommission⁽³⁾ sind die Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) festgelegt worden.

Der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 berechnete Angebotspreis für spanische Artischocken hat sich

während zweier aufeinanderfolgender Marktstage um mindestens 0,6 ECU unter dem gemeinschaftlichen Angebotspreis gehalten. Für diese spanischen Erzeugnisse (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) ist daher ein Berichtigungsbetrag einzuführen, der der Differenz zwischen dem gemeinschaftlichen Angebotspreis und dem spanischen Angebotspreis entspricht.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des spanischen Angebotspreises folgendes zugrunde zu legen :

— bei den Währungen, die untereinander eine Schwankungsbreite von 2,25 v. H. einhalten, ein Umrechnungskurs, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁵⁾;

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei der Einfuhr von Artischocken des KN-Code 0709 10 00 aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Zehnergemeinschaft wird ein Berichtigungsbetrag von 5,99 ECU je 100 kg netto erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Mai 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 344 vom 8. 12. 1990, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1309/91 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1991

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe und zur Aussetzung des Präferenzzolls
bei der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in der Türkei**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3920/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß, wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 802/91 der Kommission
vom 28. März 1991 zur Festsetzung der Referenzpreise für
Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1991⁽³⁾ wurde der Refer-
enzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für den
Monat Mai 1991 auf 136,75 ECU je 100 kg Eigengewicht
festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsen-
tative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2118/74 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85⁽⁵⁾, müssen die zu
berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen
Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf

anderen Märkten festgestellt werden und mit dem Koeffi-
zienten multipliziert werden, der in Artikel 1 Absatz 2
erster Gedankenstrich Buchstabe a) der Verordnung
(EWG) Nr. 802/91 festgesetzt worden ist.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für türkische
Tomaten an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um
mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen.
Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Tomaten
erhoben werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3671/81 des
Rates vom 15. Dezember 1981 über die Einfuhr
bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in der Türkei
in die Gemeinschaft⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1555/84⁽⁷⁾, gilt folgendes : Führt die Kommis-
sion eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
bestimmten Tomaten mit Ursprung in der Türkei ein, so
setzt sie gleichzeitig den vertragsmäßigen Zollsatz wieder
in Kraft ; daher ist der Zollsatz für diese Tomaten wieder
auf 18 % festzusetzen mit einer Mindesterhebung in
Höhe von 3,5 ECU je 100 kg Eigengewicht.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises
zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁹⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Auf Einfuhren von Tomaten (KN-Code 0702 00)
mit Ursprung in der Türkei wird eine Ausgleichsabgabe
in Höhe von 3,6 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1990, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 82 vom 28. 3. 1991, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 4.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

(2) Der bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse anwendbare Zollsatz wird auf 18 % festgesetzt mit einer Mindesthebung in Höhe von 3,5 ECU je 100 kg Eigengewicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Mai 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1310/91 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1991

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3920/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 802/91 der Kommission vom 27. März 1991 zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1991⁽³⁾ wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf 136,75 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat Mai 1991 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen unter den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 773/90 der Kommission vom 29. März 1990 über die Staffelung des Einfuhrpreises für Tomaten mit Ursprung in Marokko und den Kanarischen Inseln⁽⁴⁾ um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85⁽⁶⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen

Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden und gegebenenfalls mit dem Koeffizienten multipliziert werden, der in Artikel 1 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 802/91 festgesetzt worden ist.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Tomaten mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Tomaten erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁸⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Nach Artikel 4 des Protokolls Nr. 2 im Anhang zur Beitrittsakte gilt für die in dessen Anhang A genannten Erzeugnisse, darunter Tomaten, eine Präferenzregelung im Rahmen des mit der Verordnung (EWG) Nr. 1391/87 des Rates vom 18. Mai 1987 betreffend bestimmte Anpassungen der für die Kanarischen Inseln geltenden Regelung⁽⁹⁾ eröffneten Zollkontingents —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei der Einfuhr von Tomaten (KN-Code 0702 00) mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln wird eine Ausgleichsabgabe erhoben, deren Betrag auf 1,79 ECU je 100 kg Nettogewicht festgesetzt wird.

Für die innerhalb des mit der Verordnung (EWG) Nr. 1391/87 festgesetzten Zollkontingents eingeführten Mengen wird die Abgabe jedoch nicht bei der Einfuhr nach Spanien erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Mai 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1990, S. 17.⁽³⁾ ABl. Nr. L 82 vom 28. 3. 1991, S. 33.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 82.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 22. 5. 1987, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1311/91 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1991

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 464/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 3608/90 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1278/91⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3608/90 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
koeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 16. Mai 1991 festge-
stellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1990, S. 68.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 121 vom 16. 5. 1991, S. 36.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Mai 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	40,82 ⁽¹⁾
1701 11 90	40,82 ⁽¹⁾
1701 12 10	40,82 ⁽¹⁾
1701 12 90	40,82 ⁽¹⁾
1701 91 00	43,55
1701 99 10	43,55
1701 99 90	43,55 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1312/91 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1991

mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Sonnenblumenöl an Rumänien im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 597/91 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 597/91 des Rates vom 5. März 1991 über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher und medizinischer Erzeugnisse für die Bevölkerungen Rumäniens und Bulgariens⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 597/91 wird eine Dringlichkeitsmaßnahme zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Bulgarien und Rumänien durchgeführt. Die Lieferkosten werden von der Europäischen Gemeinschaft getragen.

Rumänien hat aufgrund der Dringlichkeit und der Kapazität seiner Raffinerien um die Lieferung von 20 000 Tonnen rohem Sonnenblumenöl ersucht. Diesem Ersuchen ist stattzugeben, und die Bestimmungen für eine erste versuchsweise Lieferung sind festzulegen. Dieses nicht aus Interventionsbeständen verfügbare Erzeugnis muß auf dem Markt der Gemeinschaft beschafft werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 597/91 wird die Lieferung im Wege der Ausschreibung vergeben. Dieses Verfahren soll es ermöglichen, die günstigsten Lieferkosten, insbesondere den Preis der Ware und die Frachtkosten bis zum rumänischen Bestimmungsort, zu ermitteln.

Zur ordnungsmäßigen Abwicklung der Lieferung sind die Bedingungen für die Sicherheitsleistungen sowie die nötigen Anwendungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3745/89⁽⁵⁾, festzulegen.

Um währungsbedingte Marktverzerrungen zu vermeiden, sind bei der Bestimmung der Lieferkosten und Sicherheitsleistungen die repräsentativen Marktkurse gemäß Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 3152/85 der Kommission vom 11. November 1985 über die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3237/90⁽⁷⁾, heranzuziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Öle und Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 597/91 wird zu den Bedingungen dieser Verordnung eine Ausschreibung zur Lieferung von 5 000 Tonnen rohem Sonnenblumenöl an Rumänien eröffnet.

Die Lieferung umfaßt

1. die Beschaffung auf dem Gemeinschaftsmarkt von rohem Sonnenblumenöl einwandfreier handelsüblicher Qualität mit folgenden Beschaffenheitsmerkmalen:
 - Säure (FFA) Basis 2 v. H., höchstens 3 v. H.,
 - Wasser und Verunreinigungen: höchstens 0,5 v. H.;
 2. den Transport in Großbehältern
 - entweder auf dem Seewege frei Entladekai Hafen Constanta (Frial SA, Constanta, Tel. 916/83300)
 - oder auf anderem Wege frei Bestimmungsort, entladen (ULCOM SA, Slobozia, Chaussé Amara 3, Tel. 910/13650),
- vor dem 10. Juli 1991.

Artikel 2

(1) Schriftliche Angebote zur Teilnahme an der Ausschreibung sind per Einschreiben an nachstehende Anschrift zu richten oder dort gegen Empfangsbestätigung abzugeben. Dabei sind die Angebote in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Dringlichkeitshilfe für

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1991, S. 17.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 364 vom 14. 12. 1989, S. 54.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 310 vom 9. 11. 1990, S. 18.

Rumänien — Verordnung (EWG) Nr. 1312/91⁷ einzureichen, der sich in einem zweiten Umschlag mit der Postanschrift befindet.

Die Angebote können an die genannte Anschrift auch per Fernschreiben oder Telekopie übermittelt werden.

Die vollständigen Angebote müssen bis zum Annahmeschluß am 28. Mai 1991, 12.00 Uhr, eingegangen bzw. hinterlegt sein.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Abteilung Öl- und Eiweißpflanzen,
Gebäude „Loi 120“, Büro 7/132,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel,
Telex: AGREC 22037 B oder 25670 B,
Telefax: Brüssel 236 43 17 oder 236 20 05.

(2) Ein Angebot ist nur gültig

- a) mit dem genauen Bezug auf diese Verordnung und die in Artikel 1 genannte Lieferung;
- b) mit Name und Anschrift des in der Gemeinschaft niedergelassenen Bieters;
- c) für die gesamte in Artikel 1 genannte Menge;
- d) mit einem Angebotspreis in Ecu pro Tonne für die Durchführung der gesamten Lieferung unter gesonderter Angabe der Frachtkosten;
- e) mit der Angabe des geplanten Transportmittels, des Abgangslagers und gegebenenfalls des Verschiffungshafens in der Gemeinschaft;
- f) zusammen mit dem Nachweis, daß der Bieter eine Ausschreibungssicherheit von 15 ECU/t zugunsten der Kommission geleistet hat.

Angebote, die nicht den Bestimmungen dieses Artikels entsprechen oder andere für diese Ausschreibung nicht vorgesehene Modalitäten enthalten, sind ungültig.

Ein Angebot kann weder geändert noch zurückgezogen werden.

Artikel 3

(1) Aufgrund der eingegangenen Angebote wird

- die Lieferung dem Bieter mit dem günstigsten Angebotspreis zugeschlagen oder
- kein Zuschlag erteilt, insbesondere wenn die eingereichten Angebote über dem üblichen Marktpreis liegen.

(2) Innerhalb von drei Arbeitstagen nach Annahmeschluß unterrichtet die Kommission alle Bieter per Fernschreiben oder Telekopie über das Ergebnis ihrer Teilnahme an der Ausschreibung. Dem Zuschlagsempfänger wird der Zuschlag umgehend per Fernschreiben oder Telekopie mitgeteilt.

Artikel 4

(1) Die Ausschreibungssicherheit nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f) wird unverzüglich freigegeben, wenn ein

Angebot nicht berücksichtigt oder kein Zuschlag erteilt wurde.

(2) Als Hauptpflichten im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 gelten

- a) für den Bieter: die Beibehaltung des Angebots bis zu der Entscheidung nach Artikel 3 Absatz 1;
- b) für den Zuschlagsempfänger: die Leistung einer Liefersicherheit gemäß Artikel 5 Absatz 1.

Artikel 5

Innerhalb von fünf Tagen nach Mitteilung des Lieferzuschlags übermittelt der Zuschlagsempfänger der in Artikel 6 genannten Interventionsstelle den Nachweis der Leistung einer Liefersicherheit zu deren Gunsten in Höhe von 10 v. H. des Angebotspreises entsprechend Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85.

Artikel 6

Der Zuschlagsempfänger reicht den Zahlungsantrag für die Lieferung bei der Interventionsstelle des Mitgliedsstaats, in dem das Abgangslager nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e) oder gegebenenfalls der Verschiffungshafen liegt, bis spätestens 31. August 1991 ein. Dem Antrag sind beizufügen:

- das Original der von einem Vertreter der Prodexport SA, Place Walter Marcineanu 1, Bukarest (Tel. 15 55 95), erteilten Übernahmebescheinigung nach dem Muster im Anhang,
- eine Kopie des Frachtpapiers,
- die von der in Artikel 7 genannten Stelle nach Durchführung der Kontrollen ausgestellte Bescheinigung.

Die Zahlung der Lieferung erfolgt für die Nettomenge, die in der Übernahmebescheinigung genannt wird.

Artikel 7

Der Zuschlagsempfänger unterzieht sich den Kontrollen durch die von der Kommission benannte Stelle, die ihm zu gegebener Zeit mitgeteilt wird. Er teilt dieser Stelle zu diesem Zweck die Lager- und gegebenenfalls Aufbereitungsorte der zu liefernden Ware sowie den Verschiffungshafen, die Bezeichnung des Frachtschiffes und das geplante Verschiffungsdatum mit.

Artikel 8

(1) Die Durchführung der Lieferung zu den vorgeschriebenen Bedingungen gilt als Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Die gelieferte Menge wird als befriedigend betrachtet, wenn das festgestellte Nettogewicht bei der Übernahme durch den Begünstigten nicht mehr als 1 % unter der vorgesehenen Menge liegt.

(2) Die Liefersicherheit wird freigegeben, wenn der Zuschlagsempfänger der betreffenden Interventionsstelle die in Artikel 6 genannten Dokumente vorlegt.

Artikel 9

Die Umrechnung der Angebotspreise sowie der Ausschreibungs- und Liefersicherheit erfolgt anhand der

am letzten Tag der Angebotsfrist geltenden repräsentativen Marktkurse nach Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 3152/85.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

ÜBERNAHMEBESCHEINIGUNG

Der Unterzeichnete

.....

(Name, Vorname, Firmenname)

bescheinigt im Namen von im Auftrag der
Regierung die Übernahme der nachstehend aufgeführten, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1312/91 der
Kommission gelieferten Waren :

— Ort und Datum der Übernahme :

.....
.....

— Art des Erzeugnisses :

.....
.....

— Übergabegewicht in Tonnen (netto) :

.....
.....

— Aufmachung :

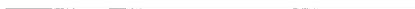
.....
.....
.....
.....
.....

Bemerkungen :

.....
.....
.....
.....
.....

Unterschrift :

Datum :



II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 14. Mai 1991

zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien

(91/252/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 28. April 1990 vereinbart, daß die Aktionen im Rahmen der Gruppe der 24 auf weitere mittel- und osteuropäische Länder ausgedehnt werden sollen.

Die Minister der Gruppe der 24 begrüßten bei ihrem Treffen am 4. Juli 1990 den Aktionsplan der Kommission, der Darlehen der Europäischen Investitionsbank (nachstehend „Bank“ genannt) vorsieht.

Die Regelungen, die in dem Beschluß 90/62/EWG ⁽³⁾ zur Finanzierung von Vorhaben in Polen und Ungarn durch die Bank vorgesehen sind, sollen auf Vorhaben — insbesondere im Infrastrukturbereich — in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien ausgedehnt werden.

Der Rat hat die Bank aufgefordert, Darlehen für Vorhaben in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumä-

nien mit der in diesem Beschluß geregelten Garantie zu vergeben. Die Bank hat dem zugestimmt.

Der Beschluß 90/62/EWG ist dementsprechend zu ändern —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Der Beschluß 90/62/EWG wird wie folgt geändert :

1. Alle Bezugnahmen auf „Ungarn und Polen“ werden ersetzt durch „Ungarn, Polen, die Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien“.
2. Alle Hinweise auf „die beiden Länder“ werden ersetzt durch „die fünf Länder“.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. F. POOS

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 242 vom 27. 9. 1990, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 72 vom 18. 3. 1991.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 42 vom 16. 2. 1990, S. 68.

BESCHLUSS DES RATES

vom 14. Mai 1991

über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(91/253/EWG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 193 bis 195,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 165 bis 167,

gestützt auf das Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 24. September 1990 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit bis zum 20. September 1994⁽¹⁾,

in der Erwägung, daß der Sitz eines Mitglieds des genannten Ausschusses frei geworden ist, nachdem Herr Heinz-Adolf Hörsken ausgeschieden ist, was dem Rat am 11. Februar 1991 zur Kenntnis gebracht wurde,

gestützt auf die am 11. März 1991 von der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland vorgelegte Kandidatenliste,

nach Eingang der positiven Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Alexander von Schwerin wird als Nachfolger von Herrn Heinz-Adolf Hörsken für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 1994, zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 1991.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. F. POOS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 290 vom 23. 10. 1990, S. 13.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1990

betreffend Pläne der belgischen Region Brüssel zur Gewährung von Beihilfen für den Kfz-Hersteller Volkswagen Bruxelles SA

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(91/254/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme im Sinne des obengenannten Vertragsartikels,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

Nach wiederholten Anfragen der Kommission teilten die belgischen Behörden der Kommission mit Schreiben der Ständigen Vertretung vom 6. Dezember 1989 mit, die Region Brüssel habe am 27. Juni 1989 einen Antrag auf Beihilfen für sechs Investitionsvorhaben von Volkswagen Bruxelles SA genehmigt.

Geplant war ein Investitionszuschuß in Höhe von 8 % für jedes einzelne Vorhaben sowie eine Befreiung von der Grundsteuer (Précompte immobilier) für fünf Jahre. Die Investitionsvorhaben betreffen verschiedene Betriebsabteilungen des Unternehmens (Pressen, Karosserievormontage und -montage, Lackiererei, Endmontage). Die Bauarbeiten waren für die Zeit von Juni 1988 bis Dezember 1990 geplant. Die Investitionssumme liegt bei jedem Vorhaben für sich unter der Meldeschwelle der genehmigten Beihilferegelung nach dem Expansionsgesetz vom 17. Juli 1959⁽¹⁾, aber auch unter der Schwelle von 12 Millionen ECU des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie (Kfz-Rahmen)⁽²⁾.

⁽¹⁾ Am 3. August 1990 schrieb die Kommission der belgischen Regierung nach Artikel 93 Absatz 1 EWG-Vertrag, sie möge das allgemeine Beihilfesystem des Gesetzes vom 17. Juli 1959 auslaufen lassen.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 123 vom 18. 5. 1989, S. 3.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 1989 teilte die Kommission den belgischen Behörden mit, die sechs Vorhaben müßten als Ganzes gesehen werden, da sie alle für ein Band in dem gleichen Montagewerk bestimmt seien und zusammen über der Schwelle des Kfz-Rahmens von 12 Millionen ECU lägen. Obwohl das Schreiben vom 6. Dezember 1989 sich nicht an die für Anmeldungen übliche Form hielt, ging die Kommission ausnahmsweise davon aus, daß eine Anmeldung im Sinne des Gemeinschaftsrahmens vorlag, und forderte die belgischen Behörden auf, die Anmeldung zu vervollständigen.

Mit Schreiben vom 8. März 1990 vervollständigten die belgischen Behörden die Anmeldung mit zusätzlichen Angaben.

Die Gesamtinvestitionskosten für die Vorhaben sollen sich auf 1 409 Millionen belgische Franken oder 33 Millionen ECU, die Zuschüsse auf insgesamt 112,7 Millionen belgische Franken oder 2,7 Millionen ECU belaufen. Wie hoch die für fünf Jahre erlassene Grundsteuer ist, wurde nicht gesagt. Die Auswirkungen der Investitionen auf die Produktionskapazität konnten nicht quantifiziert werden. Die Investitionen würden die bestehenden Arbeitsplätze erhalten.

Nach der Kommissionsentscheidung vom 17. Juni 1975 ist die staatliche Unterstützung nach der allgemeinen Beihilferegelung des Gesetzes vom 17. Juli 1959 eine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag. Die Kommission gelangte zu der Auffassung, daß die geplanten Beihilfen für Volkswagen Brüssel offenbar keine der Voraussetzungen für eine Ausnahme aufgrund des Gemeinschaftsrahmens für die Kfz-Industrie erfüllen, weil die Investitionen der Modernisierung und der Fertigung eines zweiten Modells in dem gleichen Werk dienen — nichts Ungewöhnliches in der Branche — und Volkswagen hierzu keiner Unterstützung bedarf. Die Kommission leitete demgemäß ein Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag ein.

Mit Schreiben vom 4. Mai 1990 forderte die Kommission die belgische Regierung auf, sich zu dem Vorgang zu äußern. Auch die anderen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten wurden durch eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (1) zur Äußerung aufgefordert.

II

Die belgischen Behörden nahmen mit Schreiben vom 6. Juni 1990 und 31. Juli 1990 Stellung.

Danach dienen die Investitionen von Volkswagen Bruxelles SA einer Rationalisierung der Fertigung ohne Kapazitätserweiterung. Die Kapazität liegt zur Zeit bei 800 Fahrzeugen pro Tag im Zweisichten-Betrieb. Das Werk in Forest/Brüssel befindet sich aufgrund seines Standorts — nur 10 km von der Stadtmitte entfernt — in einer schwierigen Lage:

- Das Montagewerk hat nur sehr wenig Platz für Erweiterungen, weil es zwischen der Bahnlinie Paris-Brüssel und dem Gemeindezentrum von Forest eingeklemmt ist. Eine langfristige Planung ist hier sehr schwierig.
- Die Logistikkosten sind wegen des Werkschnitts hoch, im Betrieb selbst ist der Transport zeitaufwendig und erfolgt zu einem guten Teil in der Vertikalen.
- Durch den schlechten Zugang entstehen hohe Kosten für Instandhaltung und Sicherung des Geländes.
- So wie das Werk ausgelegt ist, läßt sich nur sehr schwer eine „Just in time“-Belieferung einrichten, ein wichtiger Faktor für ein derart großes Montagewerk.
- Parkplätze sind teuer und die Stadtstraßen oft verstopft.
- Da das Werk in der Stadt liegt, muß es höhere Umweltschutzauflagen erfüllen, als wenn es auf dem Lande läge.

Die von der Region Brüssel geplante Hilfe reicht kaum aus, um die Standortnachteile auszugleichen.

Aus regionalpolitischer Perspektive war die geplante Beihilfe gerechtfertigt, weil es der Region darum ging, ihren Anteil an der Industrieproduktion und Beschäftigung wiederherzustellen. Das Unternehmen war der größte Arbeitgeber der Region und hatte sich mit seinen Investitionsvorhaben auf die Erhaltung der Arbeitsplätze festgelegt.

Die belgischen Behörden machten in ihrem Schreiben vom 31. Juli 1990 geltend, daß Investitionen in Höhe von

180 Millionen belgischen Franken oder 4,2 Millionen ECU innovativ seien. Dabei handele es sich um die folgenden Vorhaben:

1. Die Installierung eines Meßautomaten, der die angelieferten Teile nachmißt, wäre mit seiner Flexibilität innovativ (Investition: 25 086 147 belgische Franken).
2. Die Installierung eines Rechners zur optimalen Abstimmung der Fertigung auf den Ordereingang („Mona“), innovativ wegen der Auswahl und der Technologie, würde dem Werk viel größere Flexibilität gegenüber Kundenwünschen ermöglichen (Investition: 95 000 000 belgische Franken).
3. Die Installierung eines Roboters für den Einbau von Windschutzscheiben, geeignet für drei Modelle: Golf, Passat Limousine und Passat Variant (Investition: 4 813 877 belgische Franken).
4. Die Installierung eines rechnergesteuerten Meßroboters für Karosserien, der die Inspektion sehr vereinfacht und verbilligt, auch wenn mehr Modelle gefertigt werden (Investition: 30 249 465 belgische Franken).
5. Die Installierung einer rechnergestützten Energieverbrauchssteuerung, zur Verringerung der Energieverschwendung und der Umweltbelastung (Investition: 8 000 000 belgische Franken).
6. Die Installierung einer rechnergestützten Anlage zur Fertigung von Metallbremsleitungen (Investition: 17 279 430 belgische Franken).

Andere Mitgliedstaaten oder Beteiligte haben sich nicht geäußert.

III

Volkswagen Bruxelles SA ist eine Tochter der Volkswagen AG, die in Forest (Brüssel) Golf und Passat baut. Fertigungs- und Belegschaftszahlen für die letzten Jahre:

	Fertigung (Einheiten)	Belegschaft (zum Jahresende)
1986	194 353	5 636
1987	210 562	5 422
1988	185 499	5 866
1989	186 210	6 564

95 % der Produktion gehen in den Export, vor allem nach Deutschland, Holland, Frankreich und Italien. Der Reingewinn nach Steuer 1989 belief sich bei einem Umsatz von 60 348 Millionen belgischen Franken auf 1 724 Millionen belgische Franken.

(1) ABl. Nr. C 169 vom 11. 7. 1990, S. 11.

Die Muttergesellschaft, Volkswagen AG, ist einer der am besten verdienenden und finanziell kerngesunden Autohersteller der Gemeinschaft und besitzt Fertigungsbetriebe in Deutschland, Belgien und Spanien, aber auch außerhalb der Gemeinschaft. In den letzten Jahren hielt Volkswagen die Spitzenposition in der Pkw-Produktion der Gemeinschaft. 1989 verkaufte Volkswagen 1 836 000 Fahrzeuge und hielt damit 15 % des Markts der Gemeinschaft.

Die europäische Kfz-Industrie hat sich in den letzten Jahren von der schweren Krise, die sie Anfang der 80er Jahre durchgemacht hatte, erholt. In der Gemeinschaft stiegen die Neuzulassungen 1989 im vierten aufeinanderfolgenden Jahr und erreichten eine Rekordhöhe von 12,3 Millionen Stück. Die EG ist damit der Welt größter Automarkt. Die starke Nachfrage in Verbindung mit enormen Kosteneinsparungen und einer Modernisierung der Anlagen führte zu einer spektakulären Verbesserung der Ertragslage in der Kfz-Industrie der Gemeinschaft. Die Hochkonjunktur ist aber inzwischen vorbei. In manchen Mitgliedstaaten ging die Nachfrage 1990 stark zurück. Für die Gemeinschaft insgesamt wird 1990 wie 1991 mit einem leichten Rückgang der Nachfrage gerechnet.

Mehrere Hersteller haben kürzlich angekündigt, sie würden Mitarbeiter vorübergehend entlassen und weniger produzieren, weil die Nachfrage schwächer sei. Auch die Gewinnspannen werden voraussichtlich unter Druck geraten, nicht nur wegen des Nachfragerückgangs, sondern auch aufgrund des schärferen Preiswettbewerbs, mit dem die Hersteller versuchen werden, den allgemeinen Nachfragerückgang nicht voll auf ihren Umsatz durchzuschlagen zu lassen.

IV

Die Kommission ist wie bei der Einleitung des Verfahrens nach wie vor der Auffassung, daß die Pläne der Region Brüssel für eine Hilfe aus öffentlichen Mitteln aufgrund des Expansionsgesetzes vom 17. Juli 1959 eine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag darstellen. Dadurch wird Volkswagen Bruxelles SA von Investitionskosten und der Grundsteuer entlastet, die das Unternehmen sonst selbst hätte tragen müssen. Damit besteht die Gefahr, daß der Wettbewerb verzerrt und der innergemeinschaftliche Pkw-Handel beeinträchtigt wird.

In diesem Wirtschaftszweig gibt es einen besonders intensiven Handel und entsprechend starken Wettbewerb. 1989 wurden im innergemeinschaftlichen Handel 4,67 Millionen Pkw abgesetzt, 38 % des EG-Umsatzes insgesamt.

V

Nach Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag sind Beihilfen, die den dort festgelegten Kriterien entsprechen, grund-

sätzlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Die Ausnahmen des Artikels 92 Absatz 2 greifen wegen der Art der geplanten Hilfe in diesem Fall nicht, denn sie dient nicht den dort aufgeführten Zielen. Die belgische Regierung hat auch nichts Gegenteiliges behauptet.

In Artikel 92 Absatz 3 sind alle Beihilfen aufgeführt, die mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sein können. Die Vereinbarkeit mit dem Vertrag ist an dem Markt der ganzen Gemeinschaft zu messen und nicht nur an den Verhältnissen in einem Mitgliedstaat.

Wenn der Gemeinsame Markt wirklich funktionieren soll, dann müssen die Ausnahmen nach Artikel 92 Absatz 3 — auch wegen der in Artikel 3 Buchstabe f) aufgestellten Grundsätze — bei der Bewertung von Beihilferegulungen oder einzelnen Beihilfezusagen eng ausgelegt werden. Zulässig sind sie nur, wenn sich die Kommission überzeugt hat, daß die Kräfte des Marktes allein — ohne Beihilfen — nicht ausreichen würden, um den Empfänger zu einem Verhalten zu veranlassen, das im Sinne der eine Ausnahme rechtfertigenden Ziele liegt. Die Kommission hat in ihrem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie dargelegt, wie sie sich die Anwendung von Artikel 92 in der Kfz-Industrie vorstellt.

Für Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmter Gebiete kann nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) eine Ausnahme gemacht werden. In dem Investitionsgebiet, der Region Brüssel, ist die Lebenshaltung aber nicht außergewöhnlich niedrig, und es herrscht dort auch keine erhebliche Unterbeschäftigung, was Gründe für eine Ausnahme wären.

Zu einer Ausnahme aufgrund von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) wäre zu sagen, daß der Fall nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür bietet, daß die Beihilfe einem Projekt von gemeinsamem europäischen Interesse dienen würde oder eine schwerwiegende Störung im belgischen Wirtschaftsgefüge beheben könnte. Zudem hat die belgische Regierung keine Argumente dieser Art für die Beihilfe vorgetragen.

Was eine Ausnahme nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) betrifft, so hatte die Kommission bei der Einleitung des Verfahrens erklärt, nach den Bewertungsmaßstäben des Kfz-Rahmens könnte die von der Region Brüssel geplante Beihilfe unter Umständen als Innovations-, Modernisierungs- oder Rationalisierungshilfe eingestuft werden. In dem anschließenden Schriftwechsel hatten die belgischen Behörden argumentiert, regionalpolitische Überlegungen spielten in diesem Fall auch eine Rolle, gehe es doch darum, in der Region Brüssel ein gestörtes Gleichgewicht wieder zu Gunsten der Industrie zu verändern. Die Kommission vermag jedoch in der geplanten Beihilfe keinerlei regionalpolitische Elemente zu sehen, zumal Brüssel nach den Gemeinschaftsregeln für Regionalbeihilfe nicht förderungswürdig ist. Die Lage eines Montage-

werks inmitten einer Großstadt bringt ihre besonderen Probleme mit sich, aber Volkswagen zieht auch großen Nutzen aus dem Standort Brüssel. Das Werk hat beste Verkehrsverbindungen, liegt an der Bahnlinie Paris-Brüssel, hat nur kurze Wege zu den großen Absatzmärkten in der Gemeinschaft und kann aus einem großen Reservoir qualifizierter Arbeitskräfte schöpfen.

Die Kommission bleibt daher bei ihrer Auffassung, die Beihilfe müsse an den Kriterien des Gemeinschaftsrahmens für Innovations-, Modernisierungs- und Rationalisierungsbeihilfen gemessen werden. Danach muß die Kommission bei Modernisierungs- und Innovationsbeihilfen strenge Maßstäbe anlegen, denn jedes Unternehmen muß auf einem Markt, auf dem Wettbewerb herrscht, hierfür investieren und sollte das Geld hierfür selbst verdienen oder sich auf dem Kapitalmarkt leihen. Dort, wo Investitionen zu für die Gemeinschaft wirklich innovativen Produkten und Prozessen auf Gemeinschaftsebene führen, kann eine Beihilfe genehmigt werden. Pläne für Rationalisierungsbeihilfen werden besonders sorgfältig zu prüfen sein, ob es auch wirklich zu der nötigen radikalen Veränderung der Unternehmensstruktur und der Organisation des Unternehmens kommt und das hierzu nötige Kapital vom Unternehmen nicht aus eigener Kraft aufgebracht werden kann.

Die Investitionsvorhaben, um die es hier geht, sind bis auf jene Teile im Wert von insgesamt 180 Millionen belgischen Franken, denen die belgischen Behörden Innovationscharakter zusprechen, weitgehend dazu bestimmt, das Werksgelände besser zu nutzen und den Kauf neuer Produktionsanlagen zu subventionieren, wodurch die Ertragskraft des Unternehmens gestärkt wird. Sie hängen vor allem mit der Einführung eines zweiten Modells — des neuen Passat — zusammen. So gesehen, machen alle Unternehmen der Branche mehr oder weniger das gleiche. Sie können nicht als Rationalisierungsinvestitionen im Sinne des Gemeinschaftsrahmens angesehen werden. Die Tatsache, daß das Werk Brüssel aufgrund seiner Lage mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen hat und dadurch Mehrkosten entstehen, ist nur einer von vielen Faktoren, die Investitionsentscheidungen am Standort Brüssel beeinflussen. Sie ändert nichts daran, daß die Investitionen im Grunde nur der Modernisierung des Werks und der Erhöhung der Flexibilität dienen. Dies ist an sich noch kein stichhaltiger Grund für die Genehmigung einer Beihilfe nach den Kriterien des Gemeinschaftsrahmens. Seitdem jedoch in letzter Zeit der Wettbewerb schärfer und das Geschäft schwieriger geworden ist, wie oben dargelegt wurde, gibt es noch weniger Grund, Beihilfen zur Steigerung der technischen Leistungsfähigkeit und der Ertragskraft zu gewähren. Die Kommission ist daher zu der Auffassung gelangt, daß dies kein vernünftiger Grund für die Gewährung von Beihilfen für diese Investitionsvorhaben ist.

VI

Die Kommission hat sich ausführlich mit der technischen Seite der Investitionsvorhaben befaßt, um zu sehen, ob der von den belgischen Behörden behauptete Innovationscharakter vorliegt und damit eines der Kriterien des Gemeinschaftsrahmens für eine Förderungswürdigkeit gegeben wäre, d. h. ob hier wirklich auf Gemeinschaftsebene neuartige Erzeugnisse oder Verfahren eingeführt werden sollen. Die Kommission griff dabei auch auf Bewertungskriterien aus ähnlich gelagerten Fällen zurück, bei denen es auch um die Frage ging, ob staatliche Beihilfen für Investitionen von angeblich innovativem Charakter zulässig seien, wie im Fall Peugeot⁽¹⁾, Renault⁽²⁾ und Valéo⁽³⁾. Sie gelangte daraufhin zu folgenden Schlüssen:

1. Die Investitionen in Höhe von 25 086 147 belgischen Franken für einen Roboter, der eingehende Bauteile in drei Dimensionen nachmißt, sind für eine Anlage bestimmt, die zwar technisch relativ neu, aber keineswegs innovativ ist.

Es gibt eine Reihe ähnlicher Anlagen, die bereits in Betrieb sind. Der Einsatz der Anlage in einer eigens gebauten Inspektionszone zusammen mit den zugehörigen Fördermitteln kann aber nach Ansicht der Kommission als neuartig auf Gemeinschaftsebene angesehen werden. Eine Inspektionsabteilung außerhalb des Montagebands ermöglicht die automatische Inspektion einer großen Zahl von Bauteilen. Die Anlage hat eine enorme Flexibilität, was die Art der durchlaufenden Werkstücke anbelangt. Die Anlage kann entweder im Werk programmiert werden oder an den Hauptrechner von Volkswagen angeschlossen werden, und es besteht auch die Möglichkeit, Spezifikationen aus der technischen Datenbasis von VW einzugeben.

2. Die Ausgaben in Höhe von 95 Millionen belgischen Franken für die Installierung einer rechnergestützten integrierten Materialflußplanung („Mona“) zur optimalen Abstimmung der Fertigung auf den Ordereingang können als besonders interessante und innovative Anwendung vorhandener Technik gesehen werden, handelt es sich doch um die integrierte Nutzung einer relationalen Datenbank, einer Computersprache der vierten Generation und kooperativer Verarbeitung für den Einsatz unmittelbar in der Produktion zusammen mit einer Betriebssteuerungs- und Managementarchitektur.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 123 vom 4. 5. 1989, S. 52.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 220 vom 11. 8. 1988, S. 30.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 26. 5. 1989, S. 44.

3. Die Ausgaben in Höhe von 4 813 877 belgischen Franken zur Installierung eines Automaten für den Einbau von Windschutzscheiben betreffen im wesentlichen nur die Abdichtung der Scheibe gegenüber der Karosserie. Weder die Technik noch die Anwendung sind neu. Die ersten Anlagen gab es in der Gemeinschaft bereits vor zehn Jahren, sie sind weit verbreitet, wenn auch noch nicht allgemein üblich. Diese Investitionen können also nicht als innovativ im Gemeinschaftsmaßstab angesehen werden.
4. Die Installierung einer automatischen Karosserie-Vermessungsanlage arbeitet mit ähnlicher Technik wie die unter Punkt 1 behandelte Anlage, nur ist sie größer. Sie mißt die Karosserieabmessungen und vergleicht sie mit den vorgegebenen Fertigungswerten.
- Innovativ ist die Technologie aber nicht. Die Muttergesellschaft in Deutschland hat ähnliche Anlagen. Wohl ist innovativ, daß die Karosserien zum Messen vom Band genommen und dann wieder auf das Band zurückgesetzt werden. Demnach können die Investitionen in Höhe von 30 249 465 belgischen Franken für diese Anlage als nach Gemeinschaftsmaßstäben neuartig angesehen werden.
5. 8 Millionen belgische Franken für ein zentrales Energiesteuerungssystem („Zeus“) zur Optimierung des Strom-, Luft-, Gas- und Wasserverbrauchs. Die Anlage ermöglicht die Archivierung von Informationen zur Erleichterung von Voraussagen über Trends und beispielsweise der Optimierung der Warmwasserheizung. Die Energieflußsteuerung ist automatisch und kann durch Zeitprogramme oder Einzelbefehle verändert werden. Eine solche Energieflußsteuerung ist modern und technisch interessant, aber keineswegs neuartig. Verschiedene andere Werke der Kfz-Industrie in der Gemeinschaft haben ähnliche Steuerungsanlagen. Prozeßsteuerungsanlagen gibt es jedenfalls schon seit vielen Jahrzehnten in der chemischen und petrochemischen Industrie. Diese Investitionen lassen sich also nicht als innovativ bezeichnen.
6. Die Investitionen in Höhe von 17 279 430 belgischen Franken für eine numerisch gesteuerte Anlage, die Bremsleitungen ihre Form gibt, kann nicht als innovativ angesehen werden. Solche numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen sind inzwischen nicht mehr Stand der Technik. Sie lassen ein gewisses Maß an Flexibilität zu, sind aber inzwischen von flexiblen Fertigungssystemen überholt worden.

Zusammenfassend sind von den 180 428 920 belgischen Franken an Investitionsaufwendungen bei Volkswagen Bruxelles SA, die von der Region Brüssel als innovativ

bezeichnet wurden, nach Auffassung der Kommission 150 335 610 belgische Franken wirklich innovativ im Sinne des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie; für sie sind also staatliche Beihilfen nach der allgemeinen Beihilferegelung des Expansionsgesetzes vom 17. Juli 1959, soweit sie 8 % des Investitionsaufwands, d. h. 12 026 849 belgische Franken, abdecken, sowie die Befreiung von der Grundsteuer („Précompte immobilier“) für die Dauer von fünf Jahren zulässig —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von der Region Brüssel zugunsten der Volkswagen Bruxelles SA geplanten Beihilfen in Form eines 8%igen Investitionszuschusses aufgrund des Expansionsgesetzes vom 17. Juli 1959 für Investitionsvorhaben in Höhe von 1 409 Millionen belgischen Franken sowie die Befreiung von der Grundsteuer („Précompte immobilier“) auf fünf Jahre, die die belgischen Behörden am 6. Dezember 1989 der Kommission gemeldet haben, sind mit Ausnahme der von der Kommission für neuartig befundenen Vorhaben in Höhe von 150 335 610 belgischen Franken gemäß Artikel 92 EWG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und dürfen daher nicht gewährt werden. Für Vorhaben, die für neuartig befunden wurden, dürfen Zuschüsse bis zu 12 026 849 belgischen Franken sowie eine Freistellung von der Grundsteuer auf fünf Jahre gewährt werden.

Artikel 2

Belgien unterrichtet die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung über die Maßnahmen, die es getroffen hat, um dieser Entscheidung nachzukommen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 28. November 1990

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1990

über die Beihilfen und die steuerähnliche Abgabe zugunsten des „Comité national interprofessionnel de l'horticulture florale, ornementale et des pépinières“ (CNIH, französischer Branchenverband für den Blumengarten- und Zierpflanzenbau sowie für Baumschulen) — Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer steuerähnlichen Abgabe zugunsten des CNIH

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(91/255/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3991/87⁽²⁾,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Übermittlung ihrer Bemerkungen gemäß Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz⁽³⁾ und unter Berücksichtigung dieser Bemerkungen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

Mit Schreiben vom 13. März 1990 hat die Ständige Vertretung Frankreichs bei den Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag den Entwurf einer Verordnung mitgeteilt, mit der die Anwendungsdauer der steuerähnlichen Abgabe zugunsten des CNIH bis zum 31. Dezember 1992 verlängert werden soll.

Mit Fernschreiben vom 8. Mai 1990 und mit Schreiben vom 1. Juni 1990 (SG(90) D/25239) hat die Kommission die französische Regierung davon unterrichtet, daß sie beschlossen hat, hinsichtlich des genannten Verordnungsentwurfs das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag einzuleiten.

Mit Schreiben vom 9. Juli und 14. November 1990 hat die Ständige Vertretung Frankreichs bei den Europäischen Gemeinschaften die Bemerkungen ihrer Regierung zum Standpunkt der Kommission übermittelt.

Die Bemerkungen der übrigen Beteiligten sind der französischen Regierung mit Schreiben vom 4. Dezember 1990 übermittelt worden (IV/D/19765).

II

1. Der Verordnungstext bezweckt die Verlängerung der Anwendungsdauer einer steuerähnlichen Abgabe auf den Verkauf und die Einfuhr von nicht der Ernährung

dienenden Erzeugnissen des Blumengarten- und Zierpflanzenbaus sowie der in Artikel 1 des Dekrets Nr. 64-283 vom 26. März 1964 genannten Baumschulen. Diese Prämienregelung soll bis zum 31. Dezember 1992 zugunsten des CNIH verlängert werden. Es handelt sich dabei um eine seit 1964 bestehende Regelung (Artikel 10 des Dekrets Nr. 64-283), von der die französischen Behörden die Kommission mit Schreiben vom 11. November 1987 im Rahmen der Untersuchung unterrichtet haben, die die Kommission bei allen Mitgliedstaaten über durch steuerähnliche Abgaben finanzierte Beihilfen in die Wege geleitet hat.

2. Die Abgabenregelung wird wie folgt angewandt :

- a) Beim ersten Inverkehrbringen durch die Erzeuger werden alle als Gegenleistung für die Lieferung der abgabepflichtigen Erzeugnisse empfangenen oder noch zu empfangenden Beträge und Werte von Waren und Dienstleistungen ohne Steuer belastet ;
- b) bei der Einfuhr wird der am Ort der Einfuhr in das Mutterland geschätzte Wert ohne Steuern belastet ;
- c) beim Verkauf durch die Händler wird der Kaufpreis ohne Steuern belastet.

Bei den Erzeugern, die der pauschalen Besteuerungsregelung für Landwirte unterliegen, wird — da es keine Erklärung über den Gesamtbetrag der getätigten Verkäufe gibt — die Höhe der abgabepflichtigen Verkäufe pauschal festgesetzt.

Der Abgabensatz wird für das erste Inverkehrbringen und für die Einfuhr auf 2,8 ‰ und für den Verkauf durch die Händler auf 1,4 ‰ festgesetzt.

Beim Wiederverkauf der in den Verkehr gebrachten oder eingeführten Erzeugnisse werden die beiden Abgaben kumuliert.

Das Abgabenaufkommen betrug für 1989 41 Millionen französische Franken (5,6 Millionen ECU).

Nach Angaben der französischen Behörden belief sich 1988 der Wert der Einfuhren von nicht der Ernährung dienenden Gartenbauerzeugnissen auf 3 612 Millionen französische Franken (524 Millionen ECU) und der Wert der Ausfuhren auf 664 Millionen französische Franken (96 Millionen ECU).

Eingeführt wurde im wesentlichen aus den übrigen Mitgliedstaaten (94,9 %), davon 66,3 % aus den Niederlanden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 2. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 23. 12. 1987, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 170 vom 12. 7. 1990, S. 7.

Ebenfalls nach Auskunft der französischen Behörden stammen 25 % der gesamten Abgaben aus der Erhebung auf Einfuhrerzeugnisse.

3. Die durch die Abgabe finanzierten Beihilfen werden vom CNIH für Maßnahmen im Bereich der Forschung, Berufsausbildung, Werbung, Teilnahme an Messen und Ausstellungen usw. gewährt.

Nach Angaben der französischen Behörden führt der CNIH Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Erzeugnisse und zur Entwicklung neuer Produktionsverfahren durch. Die Forschungsarbeiten des CNIH im Bereich der Züchtung, Konservierung, Anbauverfahren und Mechanisierung erfolgen in enger Zusammenarbeit mit Instituten oder Hochschulen zahlreicher Mitgliedstaaten, insbesondere im Rahmen von gemeinsamen Forschungsprogrammen (Eclair).

Diese Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf die Verbreitung von Informationen im technisch-wirtschaftlichen Bereich.

Der CNIH spielt außerdem eine wichtige Rolle auf dem Gebiet der Berufsausbildung, da er sich für die Aufwertung der Gartenbauberufe und die Diversifizierung der Erzeugertätigkeit eingesetzt hat.

Die Erlöse aus der steuerähnlichen Abgabe werden außerdem zur Durchführung von Werbeaktionen verwendet: Verbreitung von Veröffentlichungen, Teilnahme an nationalen und internationalen Gartenbauausstellungen, „Tage der offenen Tür“ usw. Diese Maßnahmen müssen einer Verbesserung der Vermarktungsbedingungen der Erzeugnisse dienen. Ferner gilt es, für eine ständige Unterrichtung der französischen Erzeuger und Händler über die Entwicklung der gemeinschaftlichen Bestimmungen für den Gartenbausektor zu sorgen. Die französischen Behörden haben bekräftigt, daß die Werbekampagnen ihrem Inhalt nach stets die Kriterien erfüllt haben, die die Kommission in ihren Mitteilungen über die Rahmenregelung für einzelstaatliche Beihilfen im Bereich der Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ausgenommen Fischereierzeugnisse) und bestimmte, nicht in Anhang II des EWG-Vertrags genannte Erzeugnisse festgelegt hat⁽¹⁾.

4. Obwohl die Kommission bei den auf diese Weise finanzierten Beihilfen zunächst davon ausgegangen war, daß sie die Entwicklung des betreffenden Sektors fördern, ohne die Handelsbedingungen in einer Weise zu verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft (Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EWG-Vertrag), hat die Kommission letztlich am 8. Mai 1990 beschlossen, angesichts des Finanzierungsmodus der vorgesehenen Beihilfen das einschlägige Verfahren des Vertrages gegen den Verordnungsentwurf einzuleiten.

III

Mit Schreiben vom 9. Juli und 14. November 1990 haben die französischen Behörden der Kommission ihre Bemerkungen zum Standpunkt der Kommission übermittelt.

Im erstgenannten Schreiben vertreten sie die Ansicht, daß der Finanzierungsmodus des CNIH, der für einheimische wie auch für eingeführte Erzeugnisse gleich sei, keine Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels zur Folge habe.

Die vom CNIH erhobene steuerähnliche Abgabe diene nicht der Finanzierung von Beihilfen zugunsten bestimmter Erzeuger oder bestimmter Unternehmen, sondern gebe dem CNIH die Möglichkeit, die ihm von den zuständigen Behörden übertragenen Aufgaben — vor allem die Forschungs-, Versuchs- und Sondierungsarbeiten auf den betreffenden Märkten — wahrzunehmen. Die wissenschaftlichen und administrativen Aufgaben des CNIH könnten nicht dazu führen, daß die einheimischen Erzeugnisse in der Gemeinschaft eine bessere Wettbewerbsstellung erhalten.

Im übrigen seien die französischen Behörden darauf bedacht gewesen, daß kein Ungleichgewicht zwischen der Belastung der Einführer und den Vorteilen entsteht, die diese aus den Maßnahmen des CNIH ziehen können. Die Maßnahmen in den Bereichen Forschung und Marktentwicklung seien nicht nur dem französischen Gartenbau vorbehalten, sondern seien allgemein zugänglich und würden in der Gemeinschaft weitgehend bekannt gemacht, wodurch insbesondere ein Informationsaustausch mit Forschern aus anderen Erzeugerländern ermöglicht werden solle.

Die französischen Behörden haben mit Schreiben vom 14. November 1990 diese ersten Bemerkungen ergänzt und zugesagt, sie werden am 1. Januar 1992 dem Standpunkt der Kommission in der Frage der Abgabenregelung für aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Gartenbauerzeugnisse Folge leisten, sofern die Kommission keinen späteren Zeitpunkt vorsehen könne.

Diese Frist werde für notwendig befunden, da eine solche Anpassung an den Standpunkt der Kommission sowohl vom Aufbau als auch vom Aufgabenbereich des CNIH her eine völlige Neuordnung nach sich ziehen werde, die ihrerseits aller Wahrscheinlichkeit nach eine Änderung der Abgabenregelung für inländische Erzeugnisse zur Folge haben werde. Infolgedessen müsse ein neuer Verordnungsentwurf ausgearbeitet werden, der gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen über die Beihilfen der Kommission mitzuteilen ist.

Eine solche Reform bedürfe einer Übergangszeit, damit die Kontinuität der Maßnahmen gewährleistet sei, die sowohl der Form als auch der Zielsetzung nach als mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar befunden worden sind.

Aus diesem Grund war ursprünglich eine Zweijahresfrist vorgesehen worden. Die französischen Behörden bitten die Kommission um ihr Einverständnis, daß der Verordnungsentwurf, der derzeit geprüft wird, für eine bestimmte Zeit, mindestens aber ein Jahr lang, d. h. bis zum 31. Dezember 1991, zur Anwendung gelangt.

Damit eine Anpassungszeit sobald wie möglich bewilligt werden kann, teilen die französischen Behörden der Kommission mit, daß sie dem Standpunkt der Kommission in der Frage der Abgabenregelung für aus anderen

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 302 vom 12. 11. 1987, S. 6.

Mitgliedstaaten eingeführte Gartenbauerzeugnisse am 1. Januar 1992 Folge leisten werden, sofern die Kommission keinen späteren Zeitpunkt vorsehen kann.

IV

1. Die vom CNIH finanzierten Beihilfen sind geeignet, durch Begünstigung des betreffenden Sektors im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EWG-Vertrag den Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zu verfälschen. Da diese Beihilfen andererseits jedoch geeignet sind, die Entwicklung dieses Sektors zu fördern, ohne die Handelsbedingungen in einer Weise zu verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, könnte für sie die Ausnahme gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrages geltend gemacht werden.

2. Diese Schlußfolgerung kann jedoch letztlich nicht gezogen werden, weil diese Beihilfen durch Abgaben finanziert werden, die auch auf Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten erhoben werden.

Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes bildet die Finanzierung einer staatlichen Beihilfe aus zweckgebundenen Abgaben einen wesentlichen Bestandteil dieser Beihilfe. Bei der Beurteilung der Beihilfe sind sowohl die Beihilfe als auch ihre Finanzierung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht zu prüfen.

So sind diese Beihilfen zwar der Form und den Zielen nach mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, doch hat nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ihre Finanzierung durch steuerähnliche Abgaben, die auch auf Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten erhoben werden, eine Schutzwirkung, die über die eigentliche Beihilfe hinausgeht.

Selbst wenn der CNIH seine Forschungs-, Versuchs- und Informationsarbeiten für etwaige Interessierte in anderen Mitgliedstaaten zugänglich macht, bedeutet dies nicht unbedingt, daß auch tatsächlich alle von diesen Vorteilen profitieren. Selbst wenn von Rechts wegen eine Gleichbehandlung gewährleistet ist, so sind in der Praxis zwangsläufig doch die französischen Unternehmen bessergestellt, da diese Arbeiten an den besonderen Gegebenheiten und Bedürfnissen Frankreichs ausgerichtet sind. Hinzu kommt, daß Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten häufig entweder direkt oder indirekt durch finanzielle Beiträge an entsprechende nationale Forschungsinstitute ähnliche Arbeiten übernehmen und von daher nicht auf die Ergebnisse des CNIH zurückzugreifen brauchen.

Die gleichen Schlußfolgerungen gelten für die Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs und der Berufsausbildung.

Ferner gilt es, den Grundsatz der Nichterhebung der Abgabe auf Einfuhrerzeugnisse auch auf den Verkauf durch Händler anzuwenden, damit die Freistellung von der Abgabe an der Grenze nicht bedeutet, daß die

Einfuhrerzeugnisse lediglich auf einer späteren Handelsstufe mit dieser Abgabe belastet werden.

3. Infolgedessen können die vom CNIH finanzierten, unter Punkt III.3 beschriebenen Beihilfen aufgrund ihrer Finanzierung nicht als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden und müssen daher abgeschafft werden.

4. Dessenungeachtet ist jedoch der von den französischen Behörden in ihren Antwortschreiben an die Kommission dargelegten Ansicht Rechnung zu tragen, daß es hier um eine bestehende Maßnahme geht und folglich zahlreiche Forschungs-, Informations- und Fördermaßnahmen Gegenstand von Verträgen mit privaten Einrichtungen sind und nicht sofort unterbrochen werden können. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß die Finanzierungsregelung grundlegend geändert und ein neuer Verordnungsentwurf ausgearbeitet werden muß.

Aufgrund dieser Tatsache und der Verpflichtung der französischen Behörden, dem Standpunkt der Kommission am 1. Januar 1992 Folge zu leisten, sind die fraglichen Beihilfen zum 1. Januar 1992 abzuschaffen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfen, die die französische Regierung für nicht der Ernährung dienende Gartenbauerzeugnisse gewährt und die aus der steuerähnlichen Abgabe finanziert werden, die in dem mit Schreiben vom 13. März 1990 Nr. 433 der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Europäischen Gemeinschaften mitgeteilten Verordnungsentwurf vorgesehen ist, sind gemäß Artikel 92 des Vertrages mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und müssen zum 1. Januar 1992 abgeschafft werden, soweit die Abgabe auch auf aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Erzeugnisse erhoben wird, sei es auf der Stufe der Einfuhr oder des Verkaufs durch Händler auf Einfuhrerzeugnisse.

Artikel 2

Die französische Regierung teilt der Kommission binnen einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die sie getroffen hat, um der Entscheidung nachzukommen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 1. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1991

über die Annahme von Verpflichtungen im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren geschweißter Drahtgeflechte mit Ursprung in Jugoslawien und über die Einstellung des Verfahrens

(91/256/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 4, 10 und 13,

nach Konsultation in dem mit der vorgenannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

- (1) Die Kommission erhielt im Juni 1990 von Herrn E. F. Dimou einen Antrag im Namen griechischer Drahtgeflechthersteller, auf die mehr als 90 % der Drahtgeflechtproduktion in Griechenland entfallen. Der Antrag enthielt Beweismittel für das Vorliegen von Dumping bei der Einfuhr geschweißter Drahtgeflechte mit Ursprung in Jugoslawien, die zur Armierung im Betonbau verwendet werden, und für eine dadurch verursachte Schädigung eines Industriezweigs der Gemeinschaft, wobei der griechische Markt für geschweißte Drahtgeflechte als ein isolierter Wettbewerbsmarkt im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 gelten kann. Die Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.
- (2) Die Kommission veröffentlichte daraufhin im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren geschweißter Drahtgeflechte mit Ursprung in Jugoslawien nach Griechenland; die betreffenden, zur Verstärkung im Betonbau verwendeten Waren gehören zu den KN-Codes ex 7314 20 00 und ex 7314 30 90.
- (3) Sie unterrichtete davon offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer sowie die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Antragsteller und gab den unmittelbar betroffenen

Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

- (4) Alle bekannten Hersteller und Ausführer, der Einführer und die antragstellenden Gemeinschaftsunternehmen legten ihren Standpunkt schriftlich dar.
- (5) Die Kommission holte alle für die vorläufige Sachaufklärung erforderlichen Informationen ein, prüfte sie nach und führte Untersuchungen in den Betrieben folgender Unternehmen durch :
 - a) *EG-Hersteller* :
 - A. B. N. E. O. Daring & Co., Athen, Griechenland,
 - DO. PLE SA, Mandra Attikis, Griechenland,
 - Helliniki Halyvourgia SA, Athen, Griechenland,
 - Domika Plegmata SA, Kifisia, Griechenland,
 - Sider SA, Athen, Griechenland ;
 - b) *jugoslawische Hersteller und/oder Ausführer* :
 - DP „MESUD MUJKIC“, Bijeljina,
 - DP „RMK-PROMET“, Zenica ;
 - c) *EG-Einführer* :
 - Intertech SA, Athen, Griechenland.
- (6) Verbraucher oder Verarbeiter geschweißter Drahtgeflechte teilten der Kommission ihren Standpunkt nicht mit.
- (7) Gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 wurden alle Parteien angemessen unterrichtet.

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (8) Geschweißte Drahtgeflechte sind aus glattem oder geripptem, kaltgezogenem Eisen- oder Stahldraht, der an den Kreuzungsstellen zu einem Netz verschweißt wird. Sie werden als Verstärkung im Betonbau sowohl auf Baustellen als auch in vorgefertigten Bauteilen verwendet. In dem Verfahren geht es um geschweißte Drahtgeflechte zur Verstärkung im Betonbau, weshalb geschweißte Drahtgeflechte für Zäune aus der Untersuchung ausgeklammert bleiben. Die betreffende, aus Jugoslawien ausgeführte Ware unterscheidet sich nicht wesentlich von der in der Gemeinschaft hergestellten Ware und kann deshalb als gleichartige Ware im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 angesehen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 188 vom 28. 7. 1990, S. 7.

C. DUMPING

- (9) Der Normalwert wurde anhand der monatlichen Durchschnittspreise ermittelt, die im normalen Handelsverkehr für die betreffende Ware auf dem jugoslawischen Markt tatsächlich gezahlt wurden oder zu zahlen waren.
- (10) Die Ausführpreise wurden anhand der monatlichen Durchschnittspreise berechnet, die für die betreffenden, zur Ausfuhr nach Griechenland verkauften Waren tatsächlich gezahlt wurden oder zu zahlen waren, wobei klar war, daß dies die Ergebnisse der Untersuchung nicht wesentlich beeinflussen würde.
- (11) Beim Vergleich der Normalwerte ab Werk und der Ausführpreise ab Werk auf einer monatlichen Basis berücksichtigte die Kommission — soweit angemessen — Unterschiede bei den Verkaufsbedingungen.
- (12) Die der Kommission vorliegenden Beweismittel ergaben, daß Dumping vorlag, wobei die Dumpingspanne dem Betrag entsprach, um den die ermittelten Normalwerte die Preise bei der Ausfuhr nach Griechenland überstiegen. Die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne erreichte 29,7 % des cif-Ausfuhrpreises.

D. SCHÄDIGUNG**a) Bestimmung des Industriezweigs der Gemeinschaft**

- (13) Die griechischen Hersteller geschweißter Drahtgeflechte verkaufen ihre gesamte oder nahezu ihre gesamte Drahtgeflechtproduktion auf dem griechischen Markt, auf dem die Nachfrage nur in unbedeutendem Umfang von in anderen Teilen der Gemeinschaft niedergelassenen Herstellern der betreffenden Ware gedeckt wird. Auch wurde festgestellt, daß sich die gedumpte Einfuhren aus Jugoslawien auf den griechischen Markt konzentrierten.

Gemäß Artikel 4 Absatz 5 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 kann der griechische Markt für geschweißte Drahtgeflechte daher als isolierter Wettbewerbsmarkt innerhalb der Gemeinschaft und die griechische Produktion geschweißter Drahtgeflechte als der Industriezweig der Gemeinschaft angesehen werden.

b) Umfang und Preise der Einfuhren

- (14) Die Einfuhren geschweißter Drahtgeflechte mit Ursprung in Jugoslawien nach Griechenland betragen 1986 noch 0 Tonnen und beliefen sich im Untersuchungszeitraum zwischen 1986 und dem 30. Juni 1990 auf 30 826 Tonnen.

Der Marktanteil der jugoslawischen Waren stieg dementsprechend auf 26 %, und zwar voll zu Lasten des Marktanteils der griechischen Waren.

- (15) Die der Kommission vorliegenden Beweismittel ergaben außerdem, daß die Preise der griechischen

Waren auf der jeweils vergleichbaren Handelsstufe durch die Preise der jugoslawischen Waren unterboten wurden. Die gewogene durchschnittliche Preisunterbietung lag bei 12,5 %.

c) Lage des Industriezweigs der Gemeinschaft

- (16) Der starke Anstieg der Nachfrage nach geschweißten Drahtgeflechten in Griechenland kam den EG-Herstellern nicht in vollem Umfang zugute. Ihr Absatz hielt mit dem Anstieg des Verbrauchs nicht Schritt, so daß die Gemeinschaftshersteller wegen der gedumpten Einfuhren mehr als 25 % ihres Marktanteils einbüßten.
- (17) Dieser Verlust von Marktanteilen war insbesondere deshalb so schädigend, weil die meisten griechischen Hersteller angesichts der äußerst günstigen Nachfrageaussichten ihre Kapazitäten erheblich aufgestockt hatten oder für neue Anlagen Investitionsverpflichtungen eingegangen waren.
- (18) Die Gemeinschaftshersteller konnten die gestiegenen Kosten für das Vormaterial (1987-1990 : 24 %) nicht abwälzen und sahen sich aufgrund ihrer Investitionsanstrengungen gleichzeitig mit zusätzlichen finanziellen Belastungen konfrontiert.
- (19) Da der betreffende Markt empfindlich auf Preisschwankungen reagiert, waren die Gemeinschaftshersteller wegen der niedrigen Preise der gedumpten Einfuhren gezwungen, ihre eigenen Preise anzupassen und so auf einen angemessenen Investitionsertrag zu verzichten.

d) Ursächlicher Zusammenhang

- (20) Da Einfuhren aus anderen Ländern nicht in nennenswertem Umfang erfolgen und auch kein Nachfragerückgang zu verzeichnen ist, gelangt die Kommission zu der Schlußfolgerung, daß die beträchtliche Zunahme der gedumpten Einfuhren und die Preise, zu denen diese Einfuhren in Griechenland zum Verkauf angeboten wurden, den betreffenden Industriezweig der Gemeinschaft erheblich schädigen.

E. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (21) Da sich die Untersuchung gemäß Artikel 4 Absatz 5 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 auf den griechischen Markt beschränkte, sollte unter dem Interesse der Gemeinschaft in erster Linie ihr Interesse an einer lebensfähigen griechischen Industrie verstanden werden.

Die griechische Wirtschaft befindet sich nach wie vor in einem Prozeß der Integration in die Wirtschaft der Gemeinschaft insgesamt. Dieser Prozeß geht nicht ohne erhebliche wirtschaftliche und soziale Kosten vonstatten. Dies gilt insbesondere für die griechische Stahlindustrie, die für ihren Absatz von Armierungsstäben, Stäben und geschweißtem Drahtgeflecht fast ausschließlich auf das griechische Baugewerbe angewiesen ist. Dort, wo Verstärkungsstäbe und Stangen zunehmend durch geschweißtes Drahtgeflecht ersetzt werden,

ist der Absatz der letzteren Ware für die griechische Stahlindustrie von wachsender Bedeutung. Gewinneinbußen auf dem Markt für geschweißte Drahtgeflechte wirken sich unmittelbar auf die Ertragslage der griechischen Stahlwerke aus, die erst unlängst einen kostenaufwendigen Umstrukturierungsprozeß durchlaufen haben.

Die griechische Drahtgeflechtproduktion selbst befindet sich in einem dynamischen Entwicklungsprozeß, um den steigenden Anforderungen der heimischen Bauindustrie zu genügen. Es werden beträchtliche Anstrengungen unternommen, um zu modernisieren, neue Anlagen aufzubauen und Arbeitsplätze in diesem Sektor zu schaffen. Es liegt eindeutig im Interesse der griechischen Wirtschaft, daß die Rentabilität dieser Anschaffungsinvestitionen und der Verbesserung der heimischen Produktionsmöglichkeiten nicht durch gedumpte Einfuhren gefährdet wird.

Die Gewährleistung eines freien und lautereren Wettbewerbs auf dem Markt für geschweißte Drahtgeflechte liegt folglich sowohl im Interesse der griechischen Wirtschaft als auch im Interesse der Gemeinschaft insgesamt.

Die Kommission berücksichtigt außerdem, daß sich die notwendigen Schutzmaßnahmen nur begrenzt auf die Endverbraucherpreise der betreffenden Waren auswirken werden. Die Maßnahmen sollen hauptsächlich die Preise für Drahtgeflechte stabilisieren sowie ein regelmäßiges und qualitativ angemessenes Angebot sicherstellen.

F. VERPFLICHTUNGEN

- (22) Gemäß Artikel 13 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 erhielten die jugoslawischen Firmen Gelegenheit, Verpflichtungen in bezug auf die Ausfuhren geschweißter Drahtgeflechte nach Griechenland anzubieten; sie boten daraufhin Preisverpflichtungen an.
- (23) Aufgrund der Verpflichtungen werden die Preisunterbietungen generell eingestellt und die Preise der jugoslawischen Ausfuhren von geschweißten Drahtgeflechten nach Griechenland auf ein Niveau angehoben, das die Kommission unter Berücksichtigung der vorstehenden Überlegungen für ausreichend hält, um den dem Industriezweig der Gemeinschaft entstandenen Schaden zu beseitigen.

Die Kommission weist im übrigen darauf hin, daß sie bei Nichterfüllung dieser Preisverpflichtungen umgehend vorläufige Zölle festsetzen kann und

daß danach der Rat aufgrund der Feststellungen, die im Zuge dieser Dumping-Schadensuntersuchung getroffen wurden, endgültige Zölle festsetzen kann.

G. SCHLUSSFOLGERUNG

- (24) Gegenüber den Einfuhren geschweißter Drahtgeflechte mit Ursprung in Jugoslawien nach Griechenland sind folglich angesichts der Untersuchungsergebnisse im Interesse der Gemeinschaft Schutzmaßnahmen einzuführen.
- (25) Die Kommission ist der Ansicht, daß die angebotenen Preisverpflichtungen annehmbar sind und keine Antidumpingzölle auf Einfuhren der betreffenden Ware mit Ursprung in Jugoslawien erhoben werden müssen.
- (26) Der Beratende Ausschuß ist gehört worden und hat gegen den Vorschlag keine Einwände erhoben —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die Verpflichtungen, die die folgenden jugoslawischen Hersteller und/oder Ausführer geschweißter Drahtgeflechte :

- „TGA-PODUJEVA“, Podujevo,
- DP „MESUD MUJKIC“, Bijeljina,
- DP „RMK-PROMET“, Zenica, und
- „JAVOR-EXPORT“, Skopje,

im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend Einfuhren geschweißter Drahtgeflechte der KN-Codes ex 7314 20 00 und ex 7314 30 90 mit Ursprung in Jugoslawien nach Griechenland angeboten haben, werden angenommen.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Antidumpingverfahren wird eingestellt.

Brüssel, den 14. Mai 1991

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident